

DWS Investment S.A.

---

# DWS Vorsorge

## Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement

28. November 2013

GELD GEHÖRT ZUR NR. 1.



Die DWS Investment S.A. verwaltet zurzeit folgende Investmentfonds in der Form eines Fonds Commun de Placement (FCP) nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010. (Stand 1.8.2013):

AL DWS GlobalAktiv\*; ARERO – Der Weltfonds; Breisgau-Rent; DB Advisors Emerging Markets Equities – Passive; DB Advisors Invest\*; DB Advisors Strategy Fund\*; DB Fixed Coupon Fund 2018; DB Opportunity; DB Portfolio\*; db PrivatMandat Fit\*; db PrivatMandat Invest\*; Bethmann Vermögensverwaltung Ausgewogen; Bethmann Vermögensverwaltung Ertrag; Bethmann Vermögensverwaltung Wachstum; Deutsche Bank Zins & Dividende – Defensiv; Deutsche Bank Zins & Dividende – Offensiv; DWS BestSelect Branchen; DWS Bond Flexible; DWS Corporate Bond Basket 2013; DWS Deutschland Garant 2013; DWS Diskont Basket; DWS Dividende Deutschland Direkt 2014; DWS Dividende Direkt 2014; DWS Dividende Direkt 2017; DWS Dividende Emerging Markets Direkt 2015; DWS Dividende Garant 2016; DWS Dividende USA Direkt 2014; DWS Emerging Asia; DWS Emerging Corporate Bond Master Fund; DWS Emerging Markets Bonds 2014; DWS Emerging Markets Corporates 2015; DWS Emerging Sovereign Bond Fund AUD; DWS Emerging Sovereign Bond Fund USD; DWS Emerging Sovereign Bond Fund USD (AUD); DWS Etoile; DWS Euro Reserve; DWS Euro-Bonds (Long); DWS Euro-Bonds (Medium); DWS Europe Convergence Bonds; DWS Eurorenta; DWS FlexPension I; DWS Floating Rate Notes; DWS Garant 80 FPI; DWS Global\*; DWS Global Equity Focus Fund; DWS Global Protect 80; DWS Global Utility Bond Master Fund; DWS G-SIFIS Hybrid Bond Fund; DWS Global Value; DWS Gold plus; DWS India; DWS Megatrend Performance 2016; DWS Osteuropa; DWS Performance Rainbow 2015; DWS Performance Select 2014; DWS Rendite\*; DWS Rendite Garant 2015; DWS Rendite Garant 2015 II; DWS Rendite Optima; DWS Rendite Optima Four Seasons; DWS Renten Direkt 2013; DWS Renten Direkt 2014; DWS Renten Direkt 2014 II; DWS Renten Direkt 2017; DWS Renten Direkt Select 2016; DWS Russia; DWS SachwertStrategie Protekt Plus; DWS Short Duration Emerging Markets FX; DWS Top Balance; DWS Top Dynamic; DWS Top Portfolio Balance; DWS Top Portfolio Defensiv; DWS Türkei; DWS (US Dollar) Reserve; DWS Unternehmensanleihen Direkt 2014; DWS Vermögensbildungsfonds I (Lux); DWS Vermögensmandat\*; DWS Vola Strategy; DWS Vorsorge\*; DWS World Funds\*; DWS Zeitwert Protect; FI ALPHA\*; GIS High Conviction Equity (USD); Global Emerging Markets Balance Portfolio; Global Multi Asset\*; Multi Opportunities; Multi Opportunities II; Multi Opportunities III; Multi Style – Mars; PAM International Fund Selection Portfolio\*; Postbank Dynamik; Postbank Strategie; Postbank Vermögensmanagement Plus; PWM Mandat – DWS\*; DWS Concept ARTS Conservative; DWS Concept ARTS Dynamic; DWS Concept ARTS Balanced; SFC Global Markets; SK Invest\*; Südwestbank Vermögensmandat\*; Zurich\*; Zurich Vorsorge Dachfonds II

sowie 19 Investmentgesellschaften in Form einer Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010. Darüber hinaus 21 spezialisierte Investmentfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 in Form einer SICAV-SIF oder eines FCP-SIF.

\* Umbrella-FCP



# Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Verkaufsprospekt, Verwaltungsreglement, „Wesentliche Anlegerinformationen“, Halbjahres- und Jahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie den Zahl- und Informationsstellen erhältlich.

Rücknahme- und Umtauschanträge können bei den deutschen Zahlstellen eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden durch die deutschen Zahlstellen an die Anleger ausgezahlt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden im Internet unter [www.dws.de](http://www.dws.de) veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

## **Vertriebs-, Zahl- und Informationsstellen für Deutschland sind:**

Deutsche Bank AG  
Taubusanlage 12  
D-60325 Frankfurt am Main  
und deren Filialen

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG  
Theodor-Heuss-Allee 72  
D-60486 Frankfurt am Main  
und deren Filialen

## **Widerrufsrecht gemäß § 135 KAGB:**

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Investmentgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der DWS Investment S.A., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

# Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

## Investmentvermögen nach Luxemburger Recht

### Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentvermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das ausländische Investmentvermögen unterliegt in Deutschland grundsätzlich keiner Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die steuerpflichtigen Erträge des Investmentvermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 € (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 € (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Investmentvermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungssteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben sind. Für den Privatanleger werden bei der Vornahme des Steuerabzugs durch die inländische depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und anrechenbare ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssteuersatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssteuersatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im

Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z.B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Der Steuerabzug hat in diesem Fall keine Abgeltungswirkung; eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle findet nicht statt. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

### I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

#### 1. Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie in- und ausländische Dividenden

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie in- und ausländische Dividenden sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie in- und ausländische Dividenden des Investmentvermögens unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Handelt es sich um ein steuerrechtlich thesaurierendes Investmentvermögen, wird der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) nicht zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Die dem Steuerabzug unterliegenden Erträge werden aber kumuliert und zusammengefasst als sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge bei Rückgabe/Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle mit dem Steuerabzug belegt.

#### 2. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Investmentvermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- Kapitalforderungen mit fixem oder variablem Kupon, bei denen die Rückzahlung des Kapitals in derselben Höhe zugesagt oder gewährt wird (z.B. „normale“ Anleihen, Floater, Reverse Floater oder Down-Rating-Anleihen),
- Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,

d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,

e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und

f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Investmentvermögens vor dem 1.1.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen werden. Für Anleger, die Anteile an einem Investmentvermögen nach dem 31.12.2008 erwerben, erfolgt eine fiktive Zurechnung dieser steuerfrei ausgeschütteten Gewinne bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns (siehe unten Punkt I 5.).

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe oben Punkt I 1.).

#### 3. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Investmentvermögens, werden diese auf Ebene des Investmentvermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Investmentvermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger einkommensteuerlich erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investmentvermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Investmentvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Investmentvermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

#### 4. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

#### 5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Investmentvermögen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssteuersatz von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Bei einer Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen Anteile ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns für die Abgeltungsteuer sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungserlös um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungserlös um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt. Eine Hinzurechnung zum Veräußerungserlös erfolgt in Höhe der gezahlten, um einen Ermäßigungsanspruch geminderten ausländischen Steuer im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG bzw. Kapitalertragsteuer im Sinne des § 7 Abs. 3 und 4 InvStG, soweit diese auf die während der Besitzzeit erzielten thesaurierten Erträge entfällt sowie in Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge der vor der Besitzzeit liegenden Geschäftsjahre, die innerhalb der Besitzzeit ausgeschüttet wurden. Sofern der Anleger Anteile an einem Investmentvermögen nach dem 31.12.2008 erworben hat, sind ab dem 1.1.2009 steuerfrei ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren dem Veräußerungsgewinn hinzuzurechnen.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiler Immobiliengewinn). Voraussetzung hierfür ist, dass die Kapitalanlagegesellschaft den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils veröffentlicht.

Sofern für die Beteiligung eine Mindestanlage-summe von 100.000 € oder mehr vorgeschrieben ist oder die Beteiligung natürlicher Personen von der Sachkunde der Anleger abhängig ist (bei Anteilsklassen bezogen auf eine Anteilsklasse), gilt für die Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen, die nach dem 9. November 2007 und vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, Folgendes: Der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe solcher Anteile unterliegt grundsätzlich dem Abgeltungsteuersatz von 25%. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf oder der Rückgabe der Anteile ist in diesem Fall jedoch auf den Betrag der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31.12.2008 erworbenen Wertpapieren und der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus nach dem 31.12.2008 eingegangenen Termingeschäften begrenzt. Diese Begrenzung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns erfordert den Nachweis des entsprechenden Betrags.

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben vom 22.10.2008) kann für Anleger, deren Anlagesumme sich tatsächlich auf einen Betrag i.H.v. mindestens 100.000 € beläuft, unterstellt werden, dass die Mindestanlagesumme i.H.v. 100.000 € vorausgesetzt ist und von den Anlegern eine besondere Sachkunde gefordert wird, wenn das wesentliche Vermögen eines Investmentvermögens einer kleinen Anzahl von bis zu zehn Anlegern zuzuordnen ist.

## II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

### 1. Zinserträge, zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

Ausgeschüttete Zinsen und zinsähnliche Erträge unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Handelt es sich um ein steuerrechtlich thesaurierendes Investmentvermögen, wird der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) nicht zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Die dem Steuerabzug unterliegenden Erträge werden aber kumuliert und zusammengefasst als sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge bei Rückgabe/Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle mit dem Steuerabzug belegt.

### 2. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Investmentvermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- Kapitalforderungen mit fixem oder variablem Kupon, bei denen die Rückzahlung des Kapitals in derselben Höhe zugesagt oder gewährt wird (z.B. „normale“ Anleihen, Floater, Reverse Floater oder Down-Rating-Anleihen),
- Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Anlegern, die Körperschaften sind, grundsätzlich steuerfrei; 5% gelten jedoch als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z.B. Einzelunternehmen) sind Veräußerungsgewinne aus Aktien zu 40% steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe oben Punkt II 1.).

### 3. In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Kapitalgesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei; 5% gelten jedoch als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z.B. Einzelunternehmen) sind diese Erträge zu 40% steuerfrei (Teileinkünfteverfahren).

Inländische und ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Handelt es sich um ein steuerrechtlich thesaurierendes Investmentvermögen, wird der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) nicht zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Die dem Steuerabzug unterliegenden Erträge werden aber kumuliert und zusammengefasst als sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge bei Rückgabe/Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle mit dem Steuerabzug belegt.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als so genannte Schachteldividenden in vollem Umfang nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-) Gesellschaft i.S.d. entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-) Beteiligung entfällt.

### 4. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Investmentvermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Investmentvermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Investmentvermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investmentvermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Investmentvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Investmentvermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

### 5. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch

die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanz Ausschüttung vermindert werden.

## 6. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für betriebliche Anleger insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn). Voraussetzung hierfür ist, dass die Kapitalanlagegesellschaft den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils veröffentlicht.

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften zudem steuerfrei, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Investmentvermögens aus in- und ausländischen Aktien herrühren (sogenannter Aktiengewinn); 5% des Aktiengewinns gelten jedoch als nicht-abzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z.B. Einzelunternehmen) sind diese Erträge zu 40% steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Voraussetzung hierfür ist, dass die Kapitalanlagegesellschaft den Aktiengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils veröffentlicht.

## III Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer

### 1. Steuerinländer

Verwahrt der inländische Privatanleger die Anteile eines Investmentvermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut (Depotfall) und legt der Privatanleger rechtzeitig einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung vor, so gilt Folgendes:

– Im Falle eines (teil-)ausschüttenden Investmentvermögens nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand bzw. erstattet von der Kapitalanlagegesellschaft abgeführte Kapitalertragssteuer. In diesem Fall wird dem Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

– Die depotführende Stelle nimmt Abstand vom Steuerabzug auf den im Veräußerungserlös/Rücknahmepreis enthaltenen Zwischengewinn, die kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge sowie Gewinne aus der Veräußerung der Investmentanteile.

Verwahrt der inländische Anleger Anteile an einem Investmentvermögen, welche er in seinem Betriebsvermögen hält, in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut (Depotfall), nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand bzw. erstattet von der Kapitalanlagegesellschaft abgeführte Kapitalertragsteuer

– soweit der Anleger eine entsprechende NV-Bescheinigung rechtzeitig vorlegt (ob eine umfassende oder nur teilweise Abstandnahme/Erstattung erfolgt, richtet sich nach der Art der jeweiligen NV-Bescheinigung),

– bei Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinnen aus Termingeschäften, Erträgen aus Stillhalterprämien, ausländischen Dividenden sowie Gewinnen aus der Veräußerung der Investmentanteile, auch ohne Vorlage einer NV-Bescheinigung, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger dies der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und nicht erstatteten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuer/Körperschaftsteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

### 2. Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Investmentvermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle (Depotfall), wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden sowie auf den im Veräußerungserlös/Rücknahmepreis enthaltenen Zwischengewinn und Gewinne aus der Veräußerung der Investmentanteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Investmentvermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf den im Veräußerungserlös/Rücknahmepreis enthaltenen Zwischengewinn, die kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge sowie Gewinne aus der Veräußerung der Investmentanteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist.

Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

## IV Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird dieser bei einer Thesaurierung vergütet.

## V Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck kann der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mildernd berücksichtigt.

## VI Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Investmentvermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Investmentvermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mildernd berücksichtigt.

## VII Nachweis von Besteuerungsgrundlagen

Die ausländische Investmentgesellschaft hat gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern – soweit das Bundeszentralamt für Steuern dies anfordern sollte – innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Anforderung die Besteuerungsgrundlagen bei (Teil-)Ausschüttung oder Thesaurierung sowie die als zugeflossen geltenden, aber noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge nachzuweisen.

Sollten hierdurch betragsmäßige Korrekturen in der Ertragsrechnung notwendig werden, ist der Korrekturbetrag in die Bekanntmachung für das bei Zugang des Verlangens laufende Geschäftsjahr aufzunehmen. Damit treffen Änderungen wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Änderung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

## VIII Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und

infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Investmentvermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann für den Privatanleger im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird für den Privatanleger bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6% (pro rata temporis) des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

#### **IX Folgen der Verschmelzung von Investmentvermögen**

Werden Investmentvermögen im Rahmen einer steuerneutralen Übertragung i.S.d. § 17a i.V.m. § 14 InvStG auf ein anderes Investmentvermögen übertragen, ist ein ausschüttendes Investmentvermögen in seinem letzten Geschäftsjahr vor der Zusammenlegung steuerlich wie ein thesaurierendes Investmentvermögen zu behandeln. Bei den Anlegern führt die Zusammenlegung nicht zur Aufdeckung und Besteuerung der in den Anteilen des übernommenen Investmentvermögens ruhenden stillen Reserven. Grundsätzlich können sowohl Publikums-Investmentvermögen des Vertragstyps (z.B. Luxemburger FCP) und Publikums-Investmentvermögen in Rechtsform des Gesellschaftstyps (z.B. Luxemburger SICAV) steuerneutral verschmolzen werden. Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentvermögen nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Rückgabe/Veräußerung der Anteile an dem übertragenden Investmentvermögen sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentvermögen.

#### **X Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung**

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Investmentvermögen Anteile an anderen inländischen Investmentvermögen, EG-Investmentanteilen und ausländischen Investmentanteilen, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Sofern die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c oder f InvStG nicht vorliegen, sind die Erträge in vollem Umfang steuerpflichtig (sog. semitransparente Besteuerung).

Wird die Bekanntmachungspflicht nach § 5 Abs. 1 InvStG verletzt und handelt es sich nicht um den Fall der semitransparenten Besteuerung, so sind die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70% des Mehrbetrags beim Anleger anzusetzen, der sich zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis des Investmentanteils ergibt, mindestens aber 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises (sog. intransparente Besteuerung). Erfüllt ein Zielfonds seine Bekanntmachungspflichten nach § 5 Abs. 1 InvStG nicht, ist für den jeweiligen Zielfonds ein nach den vorstehenden Grundsätzen zu ermittelnder steuerpflichtiger Ertrag auf Ebene des Investmentvermögens anzusetzen.

#### **XI EU-Zinsrichtlinie/ Zinsinformationsverordnung**

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von dem ausländischen Kreditinstitut letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U.a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 20% (ab 1.7.2011: 35%) einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der

ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15% Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 40%-Grenze (ab 1.1.2011: 25%-Grenze) ist bei der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile der Veräußerungserlös zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

#### **Hinweis:**

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

#### **Rechtliches und steuerliches Risiko**

**Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund eines entsprechenden Verlangens durch das Bundeszentralamt für Steuern) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Investmentvermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Investmentvermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.**

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

# A. Verkaufsprospekt

## Geschäftsführung und Verwaltung

### Promoter

DWS Investment S.A.  
2, Boulevard Konrad Adenauer  
L-1115 Luxemburg

### Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltung

DWS Investment S.A.  
2, Boulevard Konrad Adenauer  
L-1115 Luxemburg

### Verwaltungsrat

Wolfgang Matis  
Vorsitzender des Verwaltungsrates der  
DWS Investment S.A., Luxemburg;  
Geschäftsführer der  
Deutsche Asset & Wealth Management  
Investment GmbH, Frankfurt am Main

Ernst Wilhelm Contzen  
Mitglied des Verwaltungsrates der  
DWS Investment S.A., Luxemburg;  
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der  
Deutsche Bank Luxembourg S.A., Luxemburg

Heinz-Wilhelm Fesser  
Mitglied des Verwaltungsrates der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

Frank Kuhnke  
Mitglied des Verwaltungsrates der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

Dr. Matthias Liermann (seit 4. April 2013)  
Mitglied des Verwaltungsrates der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

Holger Naumann (seit 4. April 2013)  
Mitglied des Verwaltungsrates der  
DWS Investment S.A., Luxemburg;  
Geschäftsführer der  
Deutsche Asset & Wealth Management  
Investment GmbH, Frankfurt am Main

Klaus-Michael Vogel  
Geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrates der  
DWS Investment S.A., Luxemburg;  
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der  
Deutsche Bank Luxembourg S.A., Luxemburg

Dorothee Wetzel (bis 15. März 2013)  
Mitglied des Verwaltungsrates der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

### Verwaltungsrat (Fortsetzung)

Jochen Wiesbach (bis 15. März 2013)  
Mitglied des Verwaltungsrates der  
DWS Investment S.A., Luxemburg;  
Geschäftsführer der  
Deutsche Asset & Wealth Management  
International GmbH, Frankfurt am Main

Dr. Asoka Wöhrmann  
Mitglied des Verwaltungsrates der  
DWS Investment S.A., Luxemburg;  
Geschäftsführer der  
Deutsche Asset & Wealth Management  
Investment GmbH, Frankfurt am Main

### Geschäftsführung

Klaus-Michael Vogel  
Mitglied der Geschäftsleitung der  
DWS Investment S.A., Luxemburg;  
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der  
DWS Investment S.A., Luxemburg;  
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der  
Deutsche Bank Luxembourg S.A., Luxemburg

Manfred Bauer  
Mitglied der Geschäftsleitung der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

Markus Kohlenbach  
Mitglied der Geschäftsleitung der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

Doris Marx  
Mitglied der Geschäftsleitung der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

Ralf Rauch  
Mitglied der Geschäftsleitung der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

Martin Schönefeld  
Mitglied der Geschäftsleitung der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

### Fondsmanager

Deutsche Asset & Wealth Management  
Investment GmbH  
Mainzer Landstr. 178–190  
D-60327 Frankfurt am Main

### Depotbank

State Street Bank Luxembourg S.A.  
49, Avenue J. F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg

---

**Wirtschaftsprüfer**

KPMG Luxembourg S.à r.l.  
9, Allée Scheffer  
L-2520 Luxembourg

**Vertriebs-, Zahl- und Informationsstellen****Luxemburg**

Deutsche Bank Luxembourg S.A.  
2, Boulevard Konrad Adenauer  
L-1115 Luxembourg

**Deutschland**

Deutsche Bank AG  
Taunusanlage 12  
D-60325 Frankfurt am Main  
und deren Filialen

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG  
Theodor-Heuss-Allee 72  
D-60486 Frankfurt am Main  
und deren Filialen

## Allgemeine Regelungen

Diesem Verkaufsprospekt ist das Verwaltungsreglement des Fonds beigefügt. Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement bilden eine sinn-gemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Das nachfolgend aufgeführte Verwaltungsreglement ist in einen Allgemeinen Teil und in einen Besonderen Teil aufgliedert. Im Allgemeinen Teil sind allgemeine rechtliche Grundlagen definiert, im Besonderen Teil sind die fondsspezifischen Angaben und die Anlagepolitik definiert.

Verkaufsprospekt, Wesentliche Anlegerinformationen und Verwaltungsreglement, sowie Halbjahres- und Jahresberichte sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen erhältlich. Sonstige wichtige Informationen werden den Anteilhabern in geeigneter Form von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

## Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird von der DWS Investment S.A., Luxemburg („Verwaltungsgesellschaft“), verwaltet, welche die Bedingungen des Kapitels 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und somit die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über Verwaltungsgesellschaften erfüllt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 15. April 1987 gegründet, die Veröffentlichung im Mémorial C erfolgte am 4. Mai 1987. Das gezeichnete und eingezahlte Kapital beträgt 30.677.400 Euro. Die Tätigkeit der Verwaltung von Investmentfonds schließt die Aufgaben ein, die in Anhang II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannt sind, deren Aufzählung nicht abschließend ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und der Verordnung 10-04 der Commission de Surveillance du Secteur Financier und gegebenenfalls hierzu erlassener Rundschreiben eine oder mehrere Aufgaben unter ihrer Aufsicht und Kontrolle an Dritte delegieren.

## Anlageverwaltung

Für den Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten einen Fondsmanagementvertrag mit der Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH, Frankfurt, geschlossen. Die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH ist eine Kapitalanlagegesellschaft nach deutschem Recht. Der Vertrag kann von jeder der vertragsschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Das Fondsmanagement umfasst dabei die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die unmittelbare Anlageentscheidung. Der benannte Fondsmanager kann Fondsmanagementleistungen unter seiner Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten vollständig oder teilweise delegieren.

Der Fondsmanager kann darüber hinaus auf eigene Kosten, Kontrolle und Verantwortung Anlageberater hinzuziehen. Die Anlageberatung umfasst

dabei insbesondere die Analyse und Empfehlung von Anlageinstrumenten hinsichtlich der Anlagen des Fonds. Der Fondsmanager ist nicht an Anlageempfehlungen des Anlageberaters gebunden. Eventuell vom Fondsmanager benannte Anlageberater werden im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführt. Benannte Anlageberater verfügen über die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Genehmigungen.

## Administration, Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft DWS Investment S.A. übernimmt zunächst die Funktionen der Zentralverwaltung, insbesondere die Fondsbuchhaltung sowie die Nettoinventarwertberechnung. Darüber hinaus ist die DWS Investment S.A. für die weiteren administrativen Tätigkeiten verantwortlich. Hierzu zählen unter anderem die nachträgliche Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen sowie die Funktion als Domizilinstelle und als Register- und Transferstelle.

Im Hinblick auf die Funktion als Register- und Transferstelle hat die DWS Investment S.A. eine Sub-Transfer Agent Vereinbarung mit der State Street Bank GmbH in München geschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarung übernimmt die State Street Bank GmbH insbesondere die Aufgaben der Verwaltung der Globalurkunde, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, hinterlegt wird.

## Vertrieb

Die DWS Investment S.A. fungiert als Hauptvertriebsgesellschaft.

Die DWS Investment S.A. kann mit Instituten, d.h. Professionellen des Finanzsektors und/oder nach ausländischem Recht vergleichbaren Unternehmen, die zur Identifizierung der Anteilhaber verpflichtet sind, Nominee-Vereinbarungen abschließen. Diese Nominee-Vereinbarungen berechtigen die Institute, Anteile zu vertreiben und selber als Nominee in das Anteilregister eingetragen zu werden. Die Namen der Nominees können jederzeit bei der DWS Investment S.A. erfragt werden. Der Nominee nimmt Kauf-, Verkaufs- und Umtauschaufträge der von ihm betreuten Anleger entgegen und veranlasst die erforderlichen Änderungen im Anteilregister. In-soweit ist der Nominee insbesondere verpflichtet, eventuell gesonderte Erwerbsvoraussetzungen zu beachten. Soweit nicht zwingende gesetzliche oder praktische Gründe entgegenstehen, kann ein Anleger, der durch einen Nominee Anteile erworben hat, jederzeit durch Erklärung gegenüber der DWS Investment S.A. bzw. des Transfer Agenten verlangen, selber als Anteilhaber im Register eingetragen zu werden, wenn sämtliche Legitimationserfordernisse erfüllt sind.

## Besonderer Hinweis

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selbst und mit seinem eigenen Namen die Fondsanteile gezeichnet hat. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen, aber im Auftrag des In-

vestors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den Fonds geltend gemacht werden. Den Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

## Depotbank

Depotbank ist die State Street Bank Luxembourg S.A.. Sie verwahrt die Vermögensgegenstände des Fonds und erfüllt die weiteren Pflichten einer Depotbank, wie sie vom Luxemburger Gesetz vorgeschrieben sind.

## Allgemeine Risikohinweise

Eine Anlage in die Anteile ist mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Rentenmarktrisiken, Zins-, Kredit-, Adressenausfall-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie Wechselkurs-, Volatilitätsrisiken oder politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird nachstehend kurz eingegangen. Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente, die im Rahmen der vorgesehene Anlagepolitik eingesetzt werden, verfügen. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (i) die Eignung einer Anlage in die Anteile unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände, (ii) die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und (iii) die Anlagepolitik des Fonds haben beraten lassen.

Es ist zu beachten, dass Anlagen eines Fonds neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten. Die Anteile des Fonds sind Wertpapiere, deren Wert durch die Kursschwankungen der in ihm enthaltenen Vermögenswerte bestimmt wird. Der Wert der Anteile kann dementsprechend gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen.

Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

## Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

## Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines von Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

## Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

## Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

## Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Investmentvermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Investmentvermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

## Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte des Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung angelegt sind, erhält der Fonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Fondsvermögens.

## Verwahrrisiko

Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, Sorgfaltpflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

## Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarkt-

instrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

## Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Fondsvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

## Zinsänderungsrisiko

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in Anteile mit Zinsrisiken einhergehen kann, die im Falle von Schwankungen der Zinssätze in der jeweils für die Wertpapiere oder den Fonds maßgeblichen Währung auftreten können.

## Politisches Risiko/Regulierungsrisiko

Für das Fondsvermögen dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher.

## Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

## Schlüsselpersonenrisiko

Fondsvermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

## Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das Fondsvermögen zulässigen Anlagepektrums kann sich das mit dem Fondsvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

## Änderung des Verwaltungsreglements; Auflösung oder Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Verwaltungsreglement für den Fonds das Recht vor, das Verwaltungsreglement zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements möglich, den Fonds ganz aufzulösen, oder es mit einem anderen Fondsvermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

## Kreditrisiko

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine solche Anlage Kreditrisiken bergen kann. An-

leihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgröße dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf Null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf Null sinken).

## Adressenausfallrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten auf den Kurs einer Anlage aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten.

## Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechtes oder Terminkontrakts bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Fondsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glatstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Fondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Fondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Fondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

## Risiko im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentfondsanteilen

Bei einer Anlage in Anteilen an Zielfonds ist zu berücksichtigen, dass die Fondsmanager der einzel-

nen Zielfonds voneinander unabhängig handeln und daher mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen können. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

### Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist. Grundsätzlich sollen für einen Fonds nur solche Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichwohl können sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten Schwierigkeiten ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

### Kontrahentenrisiko

Bei Abschluss von außerbörslichen OTC-Geschäften („Over-the-Counter“) kann der Fonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. So kann der Fonds beispielsweise Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken, wie zum Beispiel Total Return Swaps, einsetzen, bei denen der Fonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt.

Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten kann der Fonds durch Verzug bei der Liquidation der Positionen signifikante Verluste erleiden, dazu gehört der Wertverlust der Investitionen während der Fonds seine Rechte einlegt. Es besteht ebenso die Möglichkeit, dass der Einsatz der vereinbarten Techniken zum Beispiel durch Konkurs, Illegalität, oder Gesetzesänderungen im Vergleich mit denen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen in Kraft waren, beendet wird.

Fonds können unter anderem Transaktionen auf OTC- und Interdealer-Märkten eingehen. Die Teilnehmer an diesen Märkten unterliegen typischerweise keiner Finanzaufsicht so wie die Teilnehmer regulierter Märkte. Ein Fonds der in Swaps, Total Return Swaps, Derivate, synthetische Instrumente oder andere OTC-Transaktionen auf diesen Märkten investiert, trägt das Kreditrisiko des Kontrahenten und unterliegt auch dessen Ausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen bei Transaktionen auf regulierten Märkten unterscheiden, denn letztere werden durch Garantien, täglicher Mark-to-market-Bewertung, täglichem Settlement und entsprechender Segregierung sowie Mindestkapitalanforderungen abgesichert. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, profitieren grundsätzlich nicht von diesem Schutz.

Der Fonds unterliegt zudem dem Risiko, dass der Kontrahent die Transaktion nicht wie vereinbart ausführt, aufgrund einer Unstimmigkeit bzgl. der Vertragsbedingungen (unerheblich ob gutgläubig oder nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems. Dies kann zu Verlusten bei dem jeweiligen Fonds führen. Dieses Kontrahentenrisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeit-

raum, da Vorkommnisse die Einigung verhindern können, oder wenn der Fonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten ausgerichtet hat.

Beim Ausfall der Gegenseite kann der Fonds während der Vornahme von Ersatztransaktionen Gegenstand von gegenläufigen Marktbewegungen werden. Der Fonds kann mit jedweden Kontrahenten eine Transaktion abschließen. Er kann auch unbeschränkt viele Transaktionen nur mit einem Kontrahenten abschließen. Die Möglichkeit des Fonds mit jedweden Kontrahenten Transaktionen abzuschließen, das Fehlen von aussagekräftiger und unabhängiger Evaluation der finanziellen Eigenschaften des Kontrahenten sowie das Fehlen eines regulierten Marktes für den Abschluss von Einigungen, können das Verlustpotenzial des Fonds erhöhen.

### Risiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften

Fällt der Kontrahent eines Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäfts aus, kann der Fonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Fonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen Wertpapiere sind. Außerdem kann der Fonds durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen den Kontrahenten des Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäfts oder jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere, Verluste erleiden, z.B. Zinsverlust oder Verlust des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf das Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäft. Es ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Erwerb mit Rückkaufoption oder einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung und Wertpapierleihevereinbarung keinen wesentlichen Einfluss auf die Performance des Teilfonds hat. Der Einsatz kann aber einen signifikanten Effekt, entweder positiv oder negativ, auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.

### Anlagepolitik

Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den anlagepolitischen Grundsätzen im Abschnitt „Auf einen Blick“ und in Übereinstimmung mit den Anagemöglichkeiten und -beschränkungen des Artikels 4 des Verwaltungsreglements – Allgemeiner Teil angelegt.

### Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß CSSF-Rundschreiben 13/559 dürfen für den Fonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Hierzu zählt unter anderem auch jegliche Form von Derivatgeschäften sowie Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte.

### Einsatz von Derivaten

Der Fonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

### Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze unter anderem

- Zins-,
- Währungs-,
- Equity-
- Total Return- oder
- Credit Default-Swapgeschäfte abschließen.

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

### Total Return Swaps

Sofern der Fonds von der Möglichkeit des Einsatzes von Total Return Swaps oder anderen Derivaten mit denselben Eigenschaften, die einen wesentlichen Einfluss auf die Anlagestrategie des Fonds haben, Gebrauch macht, finden sich Informationen, wie etwa zur zugrundeliegenden Strategie oder zur Gegenpartei im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts.

### Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

### Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

### In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

### OTC-Derivatgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Han-

del zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch so genannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte. Es wird ein Verfahren eingesetzt, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

### Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte

Dem Fonds ist es gestattet, Wertpapiere aus seinem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Der Fonds stellt sicher, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit beendet werden können.

#### a) Wertpapierleihegeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien des Fonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf der Fonds Wertpapierleihegeschäfte abschließen. Die jeweiligen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Fonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entspricht. Diese Geschäfte können in Bezug auf 100% der Vermögenswerte des Fonds durchgeführt werden, vorausgesetzt (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass der Fonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Fondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

Der Fonds darf Wertpapierleihegeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- (i) Der Fonds darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleiheprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (iii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihegeschäft(en) ge-

genüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann), wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, darf 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds oder in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds offen.

Wertpapierleihegeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden („synthetische Wertpapierleihe“). Eine synthetische Wertpapierleihe liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im jeweiligen Teilfonds zum aktuellen Marktpreis an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Teilfonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbrieft Option ohne Hebel erhält, die den Teilfonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis für die Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Marktpreis aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich a) der Wertpapierleihegebühr, b) der Erträge (z.B. Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können und c) des mit der Option verbundenen Ausübungspreises. Die Ausübung der Option wird während der Laufzeit zum Ausübungspreis erfolgen. Wird während der Laufzeit der Option aus Gründen der Umsetzung der Anlagestrategie das dem synthetischen Wertpapierleihe zugrunde liegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann vorherrschenden Marktpreis abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

Wertpapierleihegeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierleihegeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

#### b) Pensionsgeschäfte

Soweit im nachfolgenden Besonderen Teil nicht etwas anderes bestimmt ist, kann der Fonds (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und sie kann (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Fonds zur Rückgabe der im

Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

Der Fonds kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- (i) Der Fonds darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
  - (ii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des Fonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht überschreiten.
  - (iii) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem der Fonds als Käufer auftritt, darf er die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Deckungsmittel.
  - (iv) Die vom Fonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:
    - kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007,
    - Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten, die adäquate Liquidität bereitstellen und
    - Vermögenswerte, auf die weiter oben im zweiten, dritten und vierten Abschnitt unter a) Wertpapierleihegeschäfte, Bezug genommen wird.
  - (v) Die Verwaltungsgesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen.
- Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

### Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Die Gesellschaft kann bei Geschäften mit OTC-Derivaten und bei umgekehrten Pensionsgeschäften zur Reduzierung des Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten. Im Rahmen ihrer Wertpapierdarlehensgeschäfte muss die Gesellschaft Sicherheiten erhalten, deren Wert für die Dauer der Vereinbarung mindestens 90% des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden, sonstigen möglichen Rechten und eventuell vereinbarten Abschlägen bzw. Mindesttransferbeträgen).

Zur Sicherung der Verpflichtungen kann die Gesellschaft sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 13/559 entsprechen.

- I. Diese Sicherheiten müssen vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere im Falle der Wertpapierleihe erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Besagte vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.
- II. Grundsätzlich sind Sicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrten Pensionsgeschäfte und Geschäfte mit OTC-Derivaten (außer Währungstermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:
  - a) liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen;
  - b) Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt,
  - c) Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die unter den nächsten beiden Gedankenstrichen aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt,
    - Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden, oder
    - Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index enthalten sind.

III. Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA-/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

IV. Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für die Gesellschaft gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

V. Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.

VI. Erfüllt eine Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto-Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann sich in Abhängigkeit der Preisvolatilität des Wertpapiers ihr Wert um einen Prozentsatz (ein „Abschlag“) verringern, der u.a. kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll.

Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitskorb (Collateral Basket) erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwertes nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitskörbe aggregiert werden, um die 20% Grenze für den Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen.

VII. Die auf die Sicherheiten angewendeten Abschläge orientieren sich dabei entweder an:

- a) der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten,
- b) der Liquidität der Sicherheiten,
- c) deren Preisvolatilität,
- d) der Bonität des Emittenten und/oder
- e) dem Land bzw. Markt, an dem die Sicherheit gehandelt wird.

VIII. Die verwendeten Abschläge werden in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit hin überprüft und falls notwendig entsprechend angepasst.

IX. Die Gesellschaft (oder ihre Vertreter) nimmt täglich eine Bewertung der erhaltenen Si-

cherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Soweit angemessen, wird den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

X. Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h. die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Gesellschaft ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

XI. Während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht veräußert, anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, es sei denn, die Gesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel.

XII. Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, wird das damit verbundene Risiko im Rahmen von regelmäßigen Stress-tests prüfen, die unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um die Konsequenzen von Änderungen des Marktwertes und das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko zu bewerten.

### Risikomanagement

Im Rahmen des Fonds bzw. Teilfonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht jeden Teilfonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung 10-04 des Rundschreibens der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) und den von Zeit zu Zeit erlassenen Luxemburger oder europäischen Richtlinien, insbesondere des CSSF-Rundschreiben 11-512 vom 30. Mai 2011 und der „Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS“ des Committee of European Securities Regulators (CESR/10-788) sowie des CSSF-Rundschreibens 13/559 vom 18. Februar 2013. Dabei stellt die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds sicher, dass das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko gemäß Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 100% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreitet und dass somit das Marktrisiko jeden Teilfonds insgesamt 200% des Marktrisikos des vergleichsfreien Vergleichsvermögens nicht übersteigt.

Der für den jeweiligen Teilfonds angewandte Risikomanagement-Ansatz ist im Verwaltungsreglement – Besonderer Teil für den betreffenden Teilfonds angegeben.

Grundsätzlich strebt die Verwaltungsgesellschaft an, dass der Investitionsgrad des Teilfondsvermögens durch den Einsatz von Derivaten nicht um mehr als das Zweifache des Wertes des Teilfondsvermögens gesteigert wird (im Folgenden „Hebelwirkung“), sofern nicht im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements etwas anderes geregelt ist. Allerdings schwankt diese Hebelwirkung abhängig von den Marktbedingungen und/oder Positionsveränderungen (u.a. zur Absicherung gegen unvorteilhafte Marktbewegungen), so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Zusätzlich dazu besteht die Möglichkeit für den Fonds, 10% des Netto-Teilfondsvermögens zu entleihen, sofern es sich um temporäre Kreditaufnahmen handelt und diese Kreditaufnahmen nicht Anlagezwecken dienen.

Ein entsprechend erhöhtes Gesamtengagement kann die Chancen wie auch die Risiken einer Anlage signifikant erhöhen (vgl. insbesondere Risikohinweise im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften“).

#### **Potenzielle Interessenkonflikte**

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, die Geschäftsleitung, der Fondsmanager, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, die Depotbank, die Transferstelle, die Anteilinhaber sowie sämtliche Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten Stellen und Personen („Verbundene Personen“) können:

1. untereinander oder für den Fonds Finanz- und Bankgeschäfte oder sonstige Transaktionen, wie Derivate, Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäfte tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapieranlagen des Fonds oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder einen Organismus gerichtet sind, deren bzw. dessen Anlagen Bestandteil des Fondsvermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sein;
2. auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteile, Wertpapiere oder Vermögenswerte der gleichen Art wie die Bestandteile des Fondsvermögens tätigen und mit diesen handeln;
3. im eigenen oder fremden Namen durch oder gemeinsam mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen am oder vom Fondsvermögen teilnehmen.

Vermögenswerte des Fondsvermögens in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können bei einer Verbundenen Person hinterlegt werden im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmun-

gen betreffend die Depotbank. Liquide Mittel des Fondsvermögens können in von einer Verbundenen Person ausgegebene Einlagezertifikate oder angebotene Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine Verbundene Person getätigt werden. Gesellschaften der Deutschen Bank-Gruppe und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften der Deutschen Bank Gruppe („DB-Konzernangehörige“) können Kontrahenten bei Derivatetransaktionen oder -kontrakten der Verwaltungsgesellschaft sein („Kontrahent“). Weiterhin kann in einigen Fällen ein Kontrahent zur Bewertung solcher Derivatetransaktionen oder -kontrakte erforderlich sein. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Wertes bestimmter Vermögenswerte des Fondsvermögens dienen. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass DB-Konzernangehörige möglicherweise in einen Interessenkonflikt geraten, wenn sie als Kontrahent auftreten und/oder solche Bewertungen erstellen. Die Bewertung wird angepasst und nachvollziehbar durchgeführt. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist indes der Ansicht, dass diese Konflikte angemessen gehandhabt werden können, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz zur Erstellung solcher Bewertungen besitzt.

Nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen können DB-Konzernangehörige auch als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle, Depotbank, Fondsmanager oder Anlageberater auftreten und der Verwaltungsgesellschaft Unterverwahrdienste anbieten. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass auf Grund der Funktionen, die DB-Konzernangehörige im Zusammenhang mit der Verwaltungsgesellschaft erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder DB-Konzernangehöriger verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Anteilinhaber nicht beeinträchtigt werden. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass die DB-Konzernangehörigen über die nötige Eignung und Kompetenz zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist der Meinung, dass die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der o.g. Stellen kollidieren können. Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Maßnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten des Fonds zu lösen.

Für den Fonds können in Bezug auf das Fondsvermögen Geschäfte mit oder zwischen Verbundenen Personen getätigt werden, sofern solche Geschäfte im besten Interesse der Anleger erfolgen.

#### **Bekämpfung der Geldwäsche**

Die Transferstelle kann die Identitätsnachweise verlangen, die sie zur Einhaltung der in Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche für notwendig hält. Bestehen hin-

sichtlich der Identität eines Anlegers Zweifel oder liegen der Transferstelle keine ausreichenden Angaben zur Identitätsfeststellung vor, so kann diese weitere Auskünfte und/oder Unterlagen verlangen, um die Identität des Anlegers zweifelsfrei feststellen zu können. Wenn der Anleger die Übermittlung der angeforderten Auskünfte und/oder Unterlagen verweigert bzw. versäumt, kann die Transferstelle die Eintragung der Daten des Anlegers in das Anteilinhaberregister der Gesellschaft verweigern oder verzögern. Die der Transferstelle übermittelten Auskünfte werden ausschließlich zur Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeholt.

Die Transferstelle ist außerdem verpflichtet, die Herkunft der von einem Finanzinstitut vereinbarten Gelder zu überprüfen, es sei denn, das betreffende Finanzinstitut ist einem zwingend vorgeschriebenen Identitätsnachweisverfahren unterworfen, welches dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht gleichwertig ist. Die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen kann ausgesetzt werden, bis die Transferstelle die Herkunft der Gelder ordnungsgemäß festgestellt hat.

Erst- bzw. Folgezeichnungsanträge für Anteile können auch indirekt, d.h. über die Vertriebsstellen gestellt werden. In diesem Fall kann die Transferstelle unter folgenden Umständen bzw. unter den Umständen, die nach den in Luxemburg geltenden Geldwäschevorschriften als ausreichend angesehen werden, auf die vorgenannten vorgeschriebenen Identitätsnachweise verzichten:

- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche gleichwertig ist, und denen die Vertriebsstelle unterliegt;
- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, deren Muttergesellschaft unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht gleichwertig ist und der Bekämpfung der Geldwäsche dient, und wenn das für die Muttergesellschaft geltende Recht bzw. die Konzernrichtlinien ihren Tochtergesellschaften oder Niederlassungen gleichwertige Pflichten auferlegen.

Bei Ländern, von denen die Empfehlungen der „Financial Action Task Force“ (FATF) ratifiziert wurden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass den auf dem Finanzsektor geschäftlich tätigen natürlichen bzw. juristischen Personen von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden in diesen Ländern Vorschriften zur Durchführung von Identitätsnachweisverfahren für ihre Kunden auferlegt werden, die dem nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Nachweisverfahren gleichwertig sind.

Die Vertriebsstellen können Anlegern, die Anteile über sie beziehen, einen Nominee-Service zur Verfügung stellen. Anleger können dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie diesen Service in Anspruch nehmen, bei dem der Nominee die Anteile in seinem Namen für und im Auftrag der Anleger hält; letztere sind jederzeit

berechtigt, das unmittelbare Eigentum an den Anteilen zu fordern. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen bleibt es den Anlegern unbenommen, Anlagen direkt bei der Verwaltungsgesellschaft zu tätigen, ohne den Nominee-Service in Anspruch zu nehmen.

#### Datenschutz

Die persönlichen Daten der Anleger in den Antragsformularen sowie die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Verwaltungsgesellschaft erfassten anderen Informationen werden von der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Unternehmen von DWS Investments, der Depotbank und den Finanzvermittlern der Anleger erfasst, gespeichert, abgeglichen, übertragen und anderweitig bearbeitet und verwendet („bearbeitet“). Diese Daten werden für die Zwecke der Kontenführung, die Untersuchung von Geldwäscheaktivitäten, die Steuerfeststellung gemäß EU-Richtlinie 2003/48/EG über die Besteuerung von Zinserträgen und die Entwicklung der Geschäftsbeziehungen verwendet.

Zu diesem Zweck können die Daten, um die Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft zu unterstützen (z.B. Kundenkommunikationsagenten und Zahlstellen), auch an von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Unternehmen weitergeleitet werden.

#### Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt das in dem Fonds angelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Anteilinhaber“) nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Das angelegte Geld und die damit angeschafften Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anteilinhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Ihre Rechte werden durch Anteile repräsentiert, die auf den Inhaber lauten und in Form von Globalurkunden verbrieft sind. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte.

#### Durch Globalurkunden verbrieft Inhaberanteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Inhaberanteilen beschließen, die durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft werden.

Diese Globalurkunden werden auf den Namen der Verwaltungsgesellschaft ausgestellt und bei den Clearingstellen hinterlegt. Die Übertragbarkeit der durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Verfahren der mit der Übertragung befassten Clearingstelle. Anleger erhalten die durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile durch Einbuchung in die Depots ihrer Finanzmittler, die direkt oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Solche durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile sind gemäß und in Übereinstimmung mit den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen, den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen und/oder den Regelungen der jeweiligen Clearingstelle frei übertrag-

bar. Anteilinhaber, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile nur über einen am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnehmenden Finanzmittler übertragen.

Zahlungen von Ausschüttungen für Inhaberanteile, die durch Globalurkunden verbrieft sind, erfolgen im Wege der Gutschrift auf das bei der betreffenden Clearingstelle eröffnete Depot der Finanzmittler der Anteilinhaber.

#### Anteilwertberechnung

Zur Errechnung des Anteilwerts wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt.

Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwerts sowie zur Vermögensbewertung sind im Verwaltungsreglement festgelegt.

An gesetzlichen Feiertagen, die in einem für den Bewertungstag maßgeblichen Land Bankarbeitstage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres werden die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank derzeit von einer Ermittlung des Anteilwertes absehen. Eine hiervon abweichende Ermittlung des Anteilwertes wird in jedem Vertriebsland in geeigneten Zeitungen sowie im Internet unter [www.dws.lu](http://www.dws.lu) veröffentlicht.

#### Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Fondsanteilen erfolgt an jedem Bewertungstag zum Anteilwert zzgl. des vom Anteilnehmer zu zahlenden Ausgabeaufschlags zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft. Der Ausgabeaufschlag kann zur Abgeltung von Vertriebsleistungen teilweise oder vollständig von den vermittelnden Stellen einbehalten werden. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Fondsanteile können auch als Anteilsbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile werden auf tausendstel kaufmännisch gerundet. Eine Rundung kann für den jeweiligen Anteilinhaber oder den Fonds vorteilhaft sein.

Neu gezeichnete Anteile werden erst bei Zahlungseingang bei der Depotbank bzw. bei den zugelassenen Korrespondenzbanken dem jeweiligen Investor zugeteilt. Die entsprechenden Anteile werden jedoch bereits an dem der entsprechenden Wertpapierabrechnung nachfolgendem Valutatag buchhalterisch bei der Berechnung des Nettoinventarwertes berücksichtigt und können bis zum Zahlungseingang storniert werden. Sofern Anteile eines Investors wegen nicht oder wegen nicht rechtzeitiger Zahlung dieser Anteile zu stornieren sind, ist es möglich, dass hierdurch dem Fonds Wertverluste entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Falle unverzüglich erstattet. Die Anteil-

inhaber werden von der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Ausgabe von Anteilen unverzüglich benachrichtigt.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft und über die Zahlstellen erworben werden. Sofern von der Verwaltungsgesellschaft keine neuen Anteile mehr ausgegeben werden, können Anteile nur noch im Wege des Zweiterwerbs erworben werden.

Eine Beispielrechnung für die Ermittlung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen	EUR	1.000.000,00
: Anzahl der am Stichtag umlaufenden Anteile		10.000,00
<i>Anteilwert</i>	EUR	100,00
+ Ausgabeaufschlag (z.B. 5%)	EUR	5,00
<i>Ausgabepreis</i>	EUR	105,00

#### Ablehnung von Zeichnungsanträgen

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, ohne Angaben von Gründen Zeichnungsanträge im eigenen Ermessen für Anteile ganz abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich darüber hinaus das Recht vor, ein eventuell überzähliges Zeichnungsguthaben bis zur endgültigen Verrechnung zurückzuhalten. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo an den erstgenannten Antragsteller auf Risiko der daran berechtigten Person(en) unverzüglich nach dem Entscheid der Nichtannahme ohne Zinsen zurückbezahlt.

#### Rücknahme von Anteilen

Die Rücknahme von Fondsanteilen erfolgt an jedem Bewertungstag zum Anteilwert abzüglich des vom Anteilinhaber zu zahlenden Rücknahmeaufschlags. Derzeit wird kein Rücknahmeaufschlag erhoben. Sofern in einem Land, in dem Anteile zurückgenommen werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, ermäßigt sich der Rücknahmepreis entsprechend.

Bei erheblichen Rücknahmeverlangen bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank, die Anteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft und über die Zahlstellen zurückgegeben werden. Über diese Stellen erfolgen auch etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber.

Eine Beispielrechnung für die Ermittlung des Rücknahmepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen	EUR	1.000.000,00
: Anzahl der am Stichtag umlaufenden Anteile		10.000,00
<i>Anteilwert</i>	EUR	100,00
- Rücknahmeaufschlag (z.B. 2,5%)	EUR	2,50
<i>Rücknahmepreis</i>	EUR	97,50

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen das Eigentum an Anteilen des Fonds durch nicht zugelassene Personen („Nicht zugelassene Personen“) beschränken oder verbieten. Nicht zugelassene Personen bezeichnet Privatpersonen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats nicht befugt sind, Anteile des Fonds oder ggf. eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse zu zeichnen bzw. zu halten, (i) wenn sich ein solcher Anteilsbesitz nach Ansicht des Verwaltungsrats nachteilig auf den Fonds auswirken könnte, (ii) wenn dies einen Verstoß gegen in Luxemburg oder im Ausland geltende Gesetze oder Vorschriften zur Folge hätte, (iii) wenn dem Fonds daraufhin u. U. steuerliche, rechtliche oder finanzielle Nachteile entstehen würden, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder (iv) wenn sich die vorgenannten Personen bzw. Gesellschaften die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteilinhaber zur Übermittlung von Informationen oder Unterlagen auffordern, die sie für erforderlich hält, um feststellen zu können, ob es sich bei einem wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile um (i) eine Nicht zugelassene Person, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person handelt, die Anteile hält, aber nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Erhält die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon, dass sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum der vorstehend unter (i), (ii) und (iii) genannten Personen befinden (unabhängig davon, ob sie Allein- oder Miteigentümer sind), und kommt die betreffende Person der Aufforderung der Verwaltungsgesellschaft zum Verkauf ihrer Anteile und zur Übermittlung eines Verkaufsnachweises an die Verwaltungsgesellschaft nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erteilung der Aufforderung durch die Verwaltungsgesellschaft nach, so kann die Verwaltungsgesellschaft diese Anteile nach eigenem Ermessen zwangsweise zum Rücknahmepreis zurücknehmen. Die Zwangsrücknahme erfolgt nach Maßgabe der für die Anteile geltenden Bedingungen unmittelbar nach dem in der entsprechenden Mitteilung der Verwaltungsgesellschaft an die Nicht zugelassene Person angegebenen Geschäftsschluss, und die Anleger gelten nicht länger als Eigentümer dieser Anteile.

#### **Market Timing**

Die Verwaltungsgesellschaft lässt keine mit dem Market Timing verbundenen Praktiken zu und behält sich das Recht vor, Aufträge abzulehnen wenn sie vermutet, dass solche Praktiken eingesetzt werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

#### **Late Trading**

Unter Late Trading ist die Annahme eines Auftrags nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwerts zu verstehen. Die Praktik des Late Trading ist nicht zulässig, da sie die Bestimmung des Verkaufsprospekts des Fonds verletzt,

die vorsehen, dass ein nach der Limitzeit der Auftragsannahme eingegangener Auftrag zu dem Preis ausgeführt wird, der auf dem nächstgelten den Anteilwert basiert.

#### **Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises**

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen für die Anteilinhaber können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahlstellen erfragt werden. Darüber hinaus werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (z.B. Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen, etc.) veröffentlicht. Für Fehler oder Unterlassungen der Preisveröffentlichungen haften weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Zahlstellen.

#### **Kosten**

Der Fonds zahlt an die Verwaltungsgesellschaft eine Kostenpauschale, deren genaue Höhe im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements festgelegt ist. Aus diesen Kosten können Vertriebsstellen eine Vertriebsprovision erhalten. Außerdem zahlt der Fonds weitere Aufwendungen (z.B. Transaktionskosten), die ebenfalls im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements aufgeführt sind.

Erträge, welche sich aus der Nutzung von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften ergeben, sollen grundsätzlich – abzüglich direkter bzw. indirekter operationeller Kosten – dem Fondsvermögen zufließen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung solcher Geschäfte eine Gebühr zu erheben. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihegeschäften (einschließlich von synthetischen Wertpapierleihegeschäften) und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 50% der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen (z.B. an die Depotbank zu zahlende Transaktionskosten sowie Kosten für die Nutzung von speziellen Informationssystemen zur Sicherstellung von „Best Execution“) trägt die Verwaltungsgesellschaft.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht „Auf einen Blick“

Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Vergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Der Jahresbericht enthält hierzu nähere Angaben. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fondsvermögen an die Depotbank und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwenderleistungen zu. Von Brokern und Händlern gebotene geldwerte Vorteile, die die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger nutzt, bleiben

unberührt (siehe Abschnitt „Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente“ und „Provisionsteilung“).

Neben den vorgenannten Kosten können in manchen Ländern zusätzliche Kosten für den Investor anfallen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben und Leistungen von lokalen Vertriebsstellen, Zahlstellen oder ähnlichen Stellen stehen. Diese Kosten werden nicht vom Fondsvermögen getragen, sondern direkt vom Anleger.

#### **Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger**

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge nachhaltig investieren. Ansprechpartner bei der DWS Investment S.A. für diese Fragen ist der Bereich „Institutional Sales“

#### **Total Expense Ratio**

Total Expense Ratio (TER) ist definiert als das Verhältnis der Ausgaben des Fonds zum durchschnittlichen Fondsvermögen, mit Ausnahme der angefallenen Transaktionskosten. Die effektive TER wird jährlich berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht.

#### **Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente**

Die Verwaltungsgesellschaft wird Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente für Rechnung des Fondsvermögens in der Regel direkt bei Brokern und Händlern aufgeben. Sie schließt mit diesen Brokern und Händlern Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen ab, die im Einklang mit erstklassigen Ausführungsstandards stehen. Bei der Auswahl des Brokers oder Händlers berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Faktoren, wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers und die Qualität der Marktinformationen, der Analysen sowie der zur Verfügung gestellten Ausführungskapazitäten.

Zusätzlich werden von der Verwaltungsgesellschaft derzeit Vereinbarungen abgeschlossen, in deren Rahmen sie von Brokern und Händlern angebotene geldwerte Vorteile in Anspruch nehmen und nutzen kann. Diese Dienstleistungen – zu deren Einbehalt die Verwaltungsgesellschaft berechtigt ist (siehe dazu die Vorschrift im „Verwaltungsreglement – Besonderer Teil“, die die Vergütungen und Aufwenderleistungen zum Gegenstand hat) – beinhalten von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellte Leistungen. Diese Leistungen können zum Beispiel die folgenden sein: spezielle Beratung hinsichtlich der Ratsamkeit des Handels mit einer Anlage oder hinsichtlich deren Bewertung, Analysen und Beratungsleistungen, wirtschaftliche und politische Analysen, Portfolioanalysen (einschließlich Bewertung und Performancemessung), Marktanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme, Informationsdienste, Computer-Hardware und -Software oder jegliche sonstigen Informationsmöglichkeiten, in dem Umfang, in dem sie verwendet werden, um den Anlageentschei-

ungsprozess und die Erfüllung der von der Verwaltungsgesellschaft geschuldeten Leistungen bezüglich der Anlagen des Investmentfonds zu unterstützen. Dies bedeutet, dass Brokerleistungen unter Umständen nicht auf die allgemeine Analyse beschränkt sind, sondern auch spezielle Dienste wie Reuters und Bloomberg umfassen können. Die Vereinbarungen mit Brokern und Händlern können die Bestimmung enthalten, dass die Händler und Broker umgehend oder später Teile der für den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten gezahlten Provisionen an Dritte weiterleiten, die der Verwaltungsgesellschaft die zuvor erwähnten Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

Die Verwaltungsgesellschaft hält bei der Inanspruchnahme dieser Vorteile (häufig auch als Soft-Dollars bezeichnet) alle geltenden aufsichtsrechtlichen und Branchenstandards ein. Insbesondere werden von der Verwaltungsgesellschaft keine Vorteile angenommen und keinerlei Vereinbarungen über den Erhalt derartiger Vorteile abgeschlossen, wenn diese Vereinbarungen sie nach vernünftigem Ermessen nicht bei ihrem Anlageentscheidungsprozess unterstützen. Voraussetzung ist, dass die Verwaltungsgesellschaft jederzeit dafür sorgt, dass die Transaktionen unter Berücksichtigung des betreffenden Marktes zum betreffenden Zeitpunkt für Transaktionen der betreffenden Art und Größe zu den bestmöglichen Bedingungen ausgeführt werden und dass keine unnötigen Geschäfte abgeschlossen werden, um ein Recht auf derartige Vorteile zu erwerben.

Güter und Dienstleistungen, die im Rahmen von solchen Vereinbarungen empfangen werden, dürfen keine Reisen, Unterbringung, Unterhaltung, allgemeinen Verwaltungsgüter und -dienstleistungen, allgemeine Büroausrüstung oder -räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Mitarbeitergehälter oder direkten Geldzahlungen sein.

#### **Provisionsteilung**

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen im Sinne des vorstehenden Absatzes „Kauf- und Verkauforders für Wertpapiere und Finanzinstrumente“ mit ausgewählten Brokern abschließen, in deren Rahmen der jeweilige Broker Teile der von ihm gemäß der betreffenden Vereinbarung erhaltenen Zahlung, die die Verwaltungsgesellschaft für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten leistet, entweder direkt oder mit zeitlicher Verzögerung an Dritte weiterleitet, die Research- oder Analysedienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft erbringen. Diese Leistungen werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des Investmentfonds genutzt (so genannte Provisionsteilungsvereinbarung). Zur Klarstellung gilt, dass die Verwaltungsgesellschaft diese Dienstleistungen entsprechend und ausschließlich im Einklang mit den im Abschnitt „Kauf- und Verkauforders für Wertpapiere und Finanzinstrumente“ dargelegten Bedingungen nutzt.

#### **Regelmäßiger Sparplan oder Entnahmepläne**

Regelmäßige Sparpläne oder Entnahmepläne werden in bestimmten Ländern angeboten, in denen der Fonds über eine Zulassung zum öffentlichen Vertrieb verfügt. Nähere Angaben hierzu sind jederzeit auf Anfrage von der Verwaltungs-

gesellschaft oder den jeweiligen Vertriebsstellen in den Vertriebsländern des jeweiligen Fonds erhältlich.

#### **Fondauflösung/ Änderung des Verwaltungsreglements**

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds jederzeit auflösen oder das Verwaltungsreglement ändern. Einzelheiten sind im Verwaltungsreglement festgelegt.

#### **Steuern**

Gemäß Art. 174–176 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegt das Fondsvermögen im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer („taxe d’abonnement“) von zurzeit 0,05% p.a. bzw. 0,01% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist. Der jeweilige anwendbare Steuersatz geht aus der Fondsübersicht hervor.

Die Einkünfte des Fonds können in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder Depotbank noch Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Die steuerliche Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für den Anleger im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Für Einkünfte über die individuelle Steuerbelastung beim Anleger (insbesondere Steuerausländer) sollte ein Steuerberater herangezogen werden.

#### **EU-Zinsbesteuerung (EU-Quellensteuer)**

Im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2003/48/EG über die EU-Zinsbesteuerung („Richtlinie“) welche am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine etwaig anfallende Quellenbesteuerung für bestimmte Ausschüttungen bzw. Rückkäufe von Fondsanteilen von der Luxemburger Zahlstelle einbehalten wird, wenn der Empfänger dieser Gelder eine Einzelperson ist, die in einem anderen EU-Staat ansässig ist. Der Quellensteuersatz dieser Ausschüttungen und Rückkäufe beträgt ab dem 1. Juli 2011 35%.

Stattdessen kann die betroffene Einzelperson die Luxemburger Zahlstelle ausdrücklich ermächtigen, die notwendigen steuerlichen Informationen der Steuerbehörde des jeweiligen Steuerwohnsitzes gemäß dem Informationsaustausch-System der Richtlinie offen zu legen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, der Luxemburger Zahlstelle eine Bescheinigung der Steuerbehörde des jeweiligen Steuerwohnsitzes über die Befreiung von der genannten Quellensteuer zu übermitteln.

#### **Verkaufsbeschränkung**

Die ausgegebenen Anteile dieses Fondsvermögens dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaub-

nis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und der Verwaltungsgesellschaft vorliegt, handelt es sich bei diesem Prospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen bzw. darf dieser Prospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Die hier genannten Informationen und Anteile des Fondsvermögens sind nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen bestimmt (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben, sowie Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß der Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten gegründet wurden). Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden. Die Verteilung dieses Prospekts und das Anbieten der Anteile kann auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „National Association of Securities Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Fondsvermögen der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Für Vertriebszwecke darf dieser Prospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Verwaltungsgesellschaft (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen. Erklärungen oder Zusicherungen Dritter, die nicht in diesem Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, sind von der Verwaltungsgesellschaft nicht autorisiert.

Die Unterlagen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich.

Die deutsche Fassung des Verkaufsprospekts ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

## Anlegerprofile

Die Definitionen der nachfolgenden Anlegerprofile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. Im Falle von unvorhersehbaren Marktsituationen und Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können sich jeweils weitergehende Risiken ergeben.

### **Anlegerprofil „sicherheitsorientiert“**

Der Fonds ist für den sicherheitsorientierten Anleger mit geringer Risikoneigung konzipiert, der eine stetige Wertentwicklung, aber auf niedrigem Zinsniveau, zum Anlageziel hat. Kurzfristige moderate Schwankungen sind möglich, aber mittel- bis langfristig ist kein Kapitalverlust zu erwarten.

### **Anlegerprofil „renditeorientiert“**

Der Fonds ist für den renditeorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalwachstum durch Zinserträge und mögliche Kursgewinne erzielen will. Den Ertragserwartungen stehen moderate Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie geringe Bonitätsrisiken gegenüber, sodass Kursverluste mittel- bis langfristig unwahrscheinlich sind.

### **Anlegerprofil „wachstumsorientiert“**

Der Fonds ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, dessen Ertragserwartung über dem Kapitalmarktzinsniveau liegt und der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktien- und Währungschancen erreichen will. Sicherheit und Liquidität werden den Ertragsaussichten

untergeordnet. Damit verbunden sind höhere Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken, die zu möglichen Kursverlusten führen können.

### **Anlegerprofil „risikoorientiert“**

Der Fonds ist für den risikoorientierten Anleger konzipiert, der ertragsstarke Anlageformen sucht, um gezielt Ertragschancen zu verbessern und hierzu unvermeidbare auch vorübergehend hohe Wertschwankungen spekulativer Anlagen in Kauf nimmt. Hohe Risiken aus Kursschwankungen sowie hohe Bonitätsrisiken machen zeitweise Kursverluste wahrscheinlich, ferner steht der hohen Ertragserwartung und Risikobereitschaft die Möglichkeit von hohen Verlusten des eingesetzten Kapitals gegenüber.

## Wertentwicklung

Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des Fonds ableiten. Der Wert

der Anlage und die daraus zu erzielenden Erträge können sich nach oben und nach unten entwickeln, so dass der Anleger auch damit

rechnen muss, den angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten.

# DWS Vorsorge auf einen Blick

Der Fonds DWS Vorsorge ist ein sogenannter Umbrellafonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinschaftliche Anlagen. Dem Anleger können nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ein oder mehrere Teilfonds angeboten werden. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Umbrellafonds. Jeder Anteilinhaber ist über den Teilfonds am Fonds beteiligt.

Bezüglich der Rechtsbeziehungen der Anteilinhaber untereinander wird jeder Teilfonds als gesonderte Einheit behandelt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für die Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Die im Allgemeinen Teil des Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagebeschränkungen gelten für jeden Teilfonds gesondert, jedoch sind die Anlagegrenzen in Artikel 4 Absatz B. k) Satz 2 auf den Fonds in seiner Gesamtheit anzuwenden. Es können jederzeit weitere Teilfonds aufgelegt und/oder ein oder mehrere bestehende Teilfonds aufgelöst oder zusammengelegt werden. Insofern wird eine entsprechende Anpassung der Verkaufsunterlagen erfolgen.

Der Umbrellafonds DWS Vorsorge besteht zurzeit aus den Teilfonds

- **DWS Vorsorge Dachfonds (ab 2. Mai 2014 DWS Vorsorge Premium)**
- **DWS Vorsorge Rentenfonds 15Y**
- **DWS Vorsorge Rentenfonds 10Y**
- **DWS Vorsorge Rentenfonds 7Y**
- **DWS Vorsorge Rentenfonds 5Y**
- **DWS Vorsorge Rentenfonds 3Y**
- **DWS Vorsorge Rentenfonds XL Duration**
- **DWS Vorsorge Dachfonds Plus (ab 2. Mai 2014 DWS Vorsorge Premium Plus)**
- **DWS Vorsorge Dachfonds Balance (ab 2. Mai 2014 DWS Vorsorge Premium Balance)**
- **DWS Vorsorge Dachfonds Balance Plus (ab 2. Mai 2014 DWS Vorsorge Premium Balance Plus)**
- **DWS Vorsorge Rentenfonds 1Y**

## Für alle Teilfonds gilt

Risiken im Zusammenhang mit Wandelanleihen:

Wandelanleihen unterliegen wie festverzinsliche Wertpapiere Zinsänderungs- und Adressenausfallrisiken. Insofern wird auf die Ausführungen zu diesen Risiken in diesem Abschnitt „Risiko-hinweise“ verwiesen. Als mögliche Nachteile von Wandelanleihen sollten Anleger auch die beiden folgenden Punkte berücksichtigen:

- Da Wandelanleihen dem Inhaber den Umtausch der Anleihe in Aktien des jeweiligen Unternehmens ermöglichen, liegt die jährliche Verzinsung in der Regel unter der Verzinsung einer normalen Anleihe des betreffenden Unternehmens.
- Wandelanleihen unterliegen auch gewissen Aktienrisiken. Sinkende Aktienkurse können dazu führen, dass der Inhaber einer Wandelanleihe sein Wandlungsrecht nicht ausüben wird. Zudem kann es sich für Inhaber von Wandelanleihen nachteilig auswirken, wenn die betreffende Aktiengesellschaft eine Kapitalerhöhung durchführt.

## ABS:

Es werden jeweils max. 20% des Teilfondsvermögens in ABS investiert.

## Umtausch von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit gegen Zahlung einer um 0,5 Prozentpunkte gegenüber dem Ausgabeaufschlag reduzierten Umtauschprovision unter Zurechnung eventuell anfallender Ausgabesteuern und Abgaben einen Teil oder alle ihre Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen. Die Umtauschprovision, die zu Gunsten der DWS Investment S.A. erhoben wird, wird auf den im neuen Teilfonds anzulegenden Betrag berechnet. Der sich aus einem Umtausch ggf. ergebende Restbetrag wird, sofern erforderlich, in Euro umgerechnet und an die Anteilinhaber ausbezahlt, sofern dieser Betrag 10,- Euro bzw. 1% des Umtauschbetrags übersteigt. Der Umtausch erfolgt nur an einem Bewertungstag.

## Jahresabschluss/Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2007. Ein erster geprüfter Jahresbericht wurde zum

31. Dezember 2007, ein erster ungeprüfter Halbjahresbericht wurde zum 30. Juni 2007 erstellt.

## Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Fondsvermögen an einer Börse zur Notierung zulassen oder an organisierten Märkten handeln lassen; derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Der Verwaltungsgesellschaft ist bekannt, dass – ohne ihre Zustimmung – zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts die Anteile des nachfolgend aufgeführten Fondsvermögens an folgenden Märkten gehandelt werden bzw. notiert sind:

DWS Vorsorge Dachfonds (ab 2. Mai 2014 DWS Vorsorge Premium)

- Börse Stuttgart
- Börse Hamburg
- Börse Düsseldorf
- Börse München
- Börse Berlin

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Handel kurzfristig eingestellt wird oder die Anteile des Fondsvermögens auch an anderen Märkten – ggf. auch kurzfristig – eingeführt oder auch schon gehandelt werden. Hierüber hat die Verwaltungsgesellschaft keine Kenntnis.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilwert abweichen.

## Veröffentlichung der Hinterlegung des Verwaltungsreglements im Mémorial

Allgemeiner Teil	28.11.2013
Besonderer Teil	28.11.2013

## Inkrafttreten des Verwaltungsreglements

Allgemeiner Teil	28.11.2013
Besonderer Teil	28.11.2013

## DWS VORSORGE DACHFONDS (AB 2. MAI 2014 DWS VORSORGE PREMIUM)

### Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer Wertsteigerung in Euro.

Der Teilfonds kann flexibel in verzinsliche Wertpapiere, in Aktien, in Derivate, in Geldmarktinstrumente, in liquide Mittel, in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG), die von einem Unternehmen der DWS / Deutsche Bank Gruppe oder anderen Emittenten aufgelegt wurden, sowie börsengehandelte Fonds (ETF – Exchange Traded Funds) investieren.

Sofern das Teilfondsvermögen in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investiert wird, können insbesondere Fonds nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bzw. der EU-Richtlinie 2009/65/EG in der jeweiligen Fassung, Anteile an in- und ausländischen Aktienfonds, gemischten Wertpapierfonds, Wertpapierrentenfonds, Fonds, die in den Rohstoffbereich investieren, Geldmarktfonds sowie Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erworben werden.

Der Teilfonds kann diesbezüglich auch in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investieren, die von Kooperationspartnern der DWS verwaltet, ausgegeben oder beraten werden.

Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig in eine dieser Kategorien angelegt werden.

Des Weiteren kann – ggfs. auch vollständig – das Teilfondsvermögen in Aktien, Aktienzertifikate, Wandelschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen, derivative Instrumente oder in Partizipations- und Genußscheine angelegt werden.

Um einen Schutz vor extremen Verlusten innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes zu gewährleisten, kann der Teilfonds auch regelmäßig in derivative Instrumente anlegen, die in einem solchen Verlustfall die Wertverluste ab einer gewissen Grenze kompensieren.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in alle anderen zulässigen Vermögenswerte angelegt werden.

### Risikomanagement

Für den Teilfonds wird als Methode für die Marktrisikobegrenzung der relative Value at Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

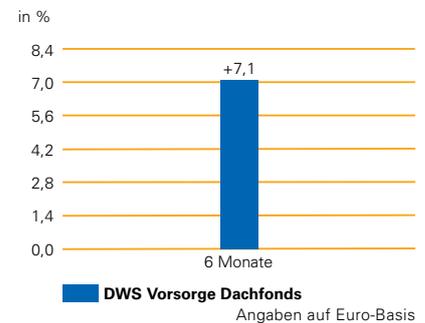
Ergänzend zu den Regelungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das Marktrisikopotenzial des Teilfonds mit Hilfe eines derivativefreien Vergleichsvermögens gemessen.

Bei dem Vergleichsvermögen handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung durch den Einsatz von Derivaten enthält. Das dementsprechende Vergleichsvermögen für den Teilfonds ist der MSCI THE WORLD INDEX in EUR.

Die genaue Zusammensetzung des Vergleichsvermögens kann auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

<b>ISIN-Code</b>	L0272367581
<b>Wertpapierkennnummer</b>	DWS001
<b>Teilfondswährung</b>	EUR
<b>Auflegungsdatum</b>	2.1.2007
<b>Erstausgabepreis</b>	105,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag)
<b>Anteilwertberechnung</b>	jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
<b>Ausgabeaufschlag</b> (vom Anteilinhaber zu tragen)	bis zu 5% (ab 2.5.2014: bis zu 0,8%)
<b>Rücknahmeabschlag</b> (vom Anteilinhaber zu tragen)	0%
<b>Ertragsverwendung</b>	Thesaurierung
<b>Kostenpauschale</b> (vom Teilfonds zu tragen)	bis zu 1,5% p.a.
<b>Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage in Anteile anderer Fonds</b> (vom Teilfonds zu tragen)	3,25% p.a.
<b>Orderannahme</b>	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntem Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens <b>13.30 Uhr</b> an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach <b>13.30 Uhr</b> eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.
<b>Ausgabe von Anteilsbruchteilen</b>	Die Fondsanteile können auch als Anteilsbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro rata-Basis.
<b>Valuta</b>	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
<b>Laufzeitende</b>	unbefristet
<b>Taxe d'abonnement</b> (vom Teilfonds zu tragen)	0,05% p.a.
<b>Anlegerprofil</b>	wachstumsorientiert

## DWS VORSORGE DACHFONDS\* Wertentwicklung im Überblick



Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.

Stand: 30.6.2013

\* Der Fonds mit Namen „DWS Vorsorge Dachfonds“ wird mit Wirkung zum 2. Mai 2014 in „DWS Vorsorge Premium“ umbenannt.

Das Sondervermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung/der von dem Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **stärkeren Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

### **Anlage in Anteilen an Zielfonds**

Wird das Teilfondsvermögen in Anteile anderer Fonds angelegt, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden durch die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen anderer Fonds dem Teilfondsvermögen keine Gebühren belastet.

Die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale für den auf Anteile an solchen verbundenen Investmentvermögen entfallenden Teil wird um die von den erworbenen Investmentvermögen berech-

nete Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Soweit der Teilfonds in Anteile an Zielfonds angelegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls zusätzliche Ausgabe- bzw. Rücknahmegebühren dem Teilfondsvermögen berechnet werden.

Die Anlage in Zielfonds kann zu Kostendoppelbelastungen führen, insbesondere zu doppelten Verwaltungsvergütungen, da sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene eines Zielfonds Gebühren anfallen.

Der Teilfonds wird dabei nicht in Zielfonds angelegt, die einer Verwaltungsvergütung in be-

stimmter Höhe unterliegen. Nähere Angaben zur maximalen Verwaltungsvergütung der Zielfonds befinden sich für den jeweiligen Teilfonds in der Übersicht „Auf einen Blick.“ Im Jahresbericht wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche einerseits der Teilfonds sowie andererseits die Zielfonds zu tragen haben.

## DWS VORSORGE RENTENFONDS 15Y

### Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer Rendite in Euro.

Für das Teilfondsvermögen können verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen, Partizipations- und Genusscheine, Aktien sowie Optionsscheine auf Aktien erworben werden. Dabei wird das Teilfondsvermögen zu mindestens  $\frac{2}{3}$  in auf Euro lautende Anleihen, Wandelanleihen und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren oder Anleihen mit variablem Zinssatz angelegt, die an Börsen oder an einem anderen geregelten Markt, die anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden. Die Zinsbindungsdauer (Duration) des Gesamtportfolios soll bei etwa **15 Jahren** liegen. Zur Steuerung der Duration kann der Teilfonds derivative Instrumente, insbesondere Zinsswaps, einsetzen.

Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und Wandel- und Optionsanleihen, höchstens 10% in Partizipations- und Genusscheinen, Aktien sowie Optionsscheinen angelegt werden. Derivate dürfen zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Der Teilfonds darf in Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Italienischen Republik mehr als 35% des Wertes des Teilfondsvermögens anlegen.

Der Teilfonds kann höchstens 10% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

### Risikomanagement

Für den Teilfonds wird als Methode für die Marktrisikobegrenzung der relative Value at Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Ergänzend zu den Regelungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das Marktrisikopotenzial des Teilfonds mit Hilfe eines derivativefreien Vergleichsvermögens gemessen.

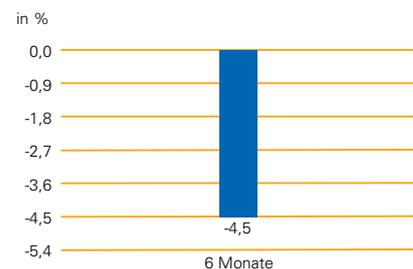
Bei dem Vergleichsvermögen handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung durch den Einsatz von Derivaten enthält. Das dementsprechende Vergleichsvermögen für den Teilfonds DWS Vorsorge Rentenfonds 15Y ist eine synthetische 15Y Anleihe Zero Coupon.

Die genaue Zusammensetzung des Vergleichsvermögens kann auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

<b>ISIN-Code</b>	LU0272368126
<b>Wertpapierkennnummer</b>	DWS002
<b>Teilfondswährung</b>	EUR
<b>Auflegungsdatum</b>	2.1.2007
<b>Erstausgabepreis</b>	103,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag)
<b>Anteilwertberechnung</b>	jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
<b>Ausgabeaufschlag</b> (vom Anteilinhaber zu tragen)	bis zu 3%
<b>Rücknahmeabschlag</b> (vom Anteilinhaber zu tragen)	0%
<b>Ertragsverwendung</b>	Thesaurierung
<b>Kostenpauschale</b> (vom Teilfonds zu tragen)	bis zu 0,75% p.a.
<b>Orderannahme</b>	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntes Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens <b>13.30 Uhr</b> an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach <b>13.30 Uhr</b> eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.
<b>Ausgabe von Anteilsbruchteilen</b>	Die Fondsanteile können auch als Anteilsbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro rata-Basis.
<b>Valuta</b>	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
<b>Laufzeitende</b>	unbefristet
<b>Taxe d'abonnement</b> (vom Teilfonds zu tragen)	0,05% p.a.
<b>Anlegerprofil</b>	wachstumsorientiert

Das Sondervermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung/der von dem Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h. die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **stärkeren Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

## DWS VORSORGE RENTENFONDS 15Y Wertentwicklung im Überblick



**DWS Vorsorge Rentenfonds 15Y**  
Angaben auf Euro-Basis

Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.

Stand: 30.6.2013

## DWS VORSORGE RENTENFONDS 10Y

### Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer Rendite in Euro.

Für das Teilfondsvermögen können verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen, Partizipations- und Genusscheine, Aktien sowie Optionsscheine auf Aktien erworben werden. Dabei wird das Teilfondsvermögen zu mindestens  $\frac{2}{3}$  in auf Euro lautende Anleihen, Wandelanleihen und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren oder Anleihen mit variablen Zinssatz angelegt, die an Börsen oder an einem anderen geregelten Markt, die anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden. Die Zinsbindungsdauer (Duration) des Gesamtportfolios soll bei etwa **10 Jahren** liegen. Zur Steuerung der Duration kann der Teilfonds derivative Instrumente, insbesondere Zinsswaps einsetzen.

Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und Wandel- und Optionsanleihen, höchstens 10% in Partizipations- und Genusscheinen, Aktien sowie Optionsscheinen angelegt werden. Derivate dürfen zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Der Teilfonds darf in Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Italienischen Republik mehr als 35% des Wertes des Teilfondsvermögens anlegen.

Der Teilfonds kann höchstens 10% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

### Risikomanagement

Für den Teilfonds wird als Methode für die Marktrisikobegrenzung der relative Value at Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Ergänzend zu den Regelungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das Marktrisikopotenzial des Teilfonds mit Hilfe eines derivativefreien Vergleichsvermögens gemessen.

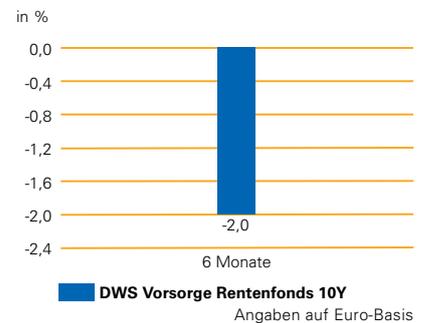
Bei dem Vergleichsvermögen handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung durch den Einsatz von Derivaten enthält. Das dementsprechende Vergleichsvermögen für den Teilfonds DWS Vorsorge Rentenfonds 10Y ist eine synthetische 10Y Anleihe Zero Coupon.

Die genaue Zusammensetzung des Vergleichsvermögens kann auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

<b>ISIN-Code</b>	LU0272368639
<b>Wertpapierkennnummer</b>	DWS003
<b>Teilfondswährung</b>	EUR
<b>Auflegungsdatum</b>	2.1.2007
<b>Erstausgabepreis</b>	103,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag)
<b>Anteilwertberechnung</b>	jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
<b>Ausgabeaufschlag</b> (vom Anteilinhaber zu tragen)	bis zu 3%
<b>Rücknahmeabschlag</b> (vom Anteilinhaber zu tragen)	0%
<b>Ertragsverwendung</b>	Thesaurierung
<b>Kostenpauschale</b> (vom Teilfonds zu tragen)	bis zu 0,75% p.a.
<b>Orderannahme</b>	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntem Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens <b>13.30 Uhr</b> an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach <b>13.30 Uhr</b> eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.
<b>Ausgabe von Anteilsbruchteilen</b>	Die Fondsanteile können auch als Anteilsbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro rata-Basis.
<b>Valuta</b>	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
<b>Laufzeitende</b>	unbefristet
<b>Taxe d'abonnement</b> (vom Teilfonds zu tragen)	0,05% p.a.
<b>Anlegerprofil</b>	wachstumsorientiert

Das Sondervermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung/der von dem Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h. die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **stärkeren Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

## DWS VORSORGE RENTENFONDS 10Y Wertentwicklung im Überblick



Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.

Stand: 30.6.2013

## DWS VORSORGE RENTENFONDS 7Y

### Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer Rendite in Euro.

Für das Teilfondsvermögen können verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen, Partizipations- und Genusscheine, Aktien sowie Optionsscheine auf Aktien erworben werden. Dabei wird das Teilfondsvermögen zu mindestens  $\frac{2}{3}$  in auf Euro lautende Anleihen, Wandelanleihen und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren oder Anleihen mit variablem Zinssatz angelegt, die an Börsen oder an einem anderen geregelten Markt, die anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden. Die Zinsbindungsdauer (Duration) des Gesamtportfolios soll bei etwa **7 Jahren** liegen. Zur Steuerung der Duration kann der Teilfonds derivative Instrumente, insbesondere Zinsswaps, einsetzen.

Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und Wandel- und Optionsanleihen, höchstens 10% in Partizipations- und Genusscheinen, Aktien sowie Optionsscheinen angelegt werden. Derivate dürfen zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Der Teilfonds darf in Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Italienischen Republik mehr als 35% des Wertes des Teilfondsvermögens anlegen.

Der Teilfonds kann höchstens 10% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

### Risikomanagement

Für den Teilfonds wird als Methode für die Marktrisikobegrenzung der relative Value at Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

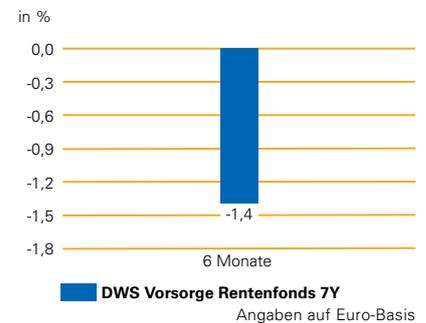
Ergänzend zu den Regelungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das Marktrisikopotenzial des Teilfonds mit Hilfe eines derivativefreien Vergleichsvermögens gemessen.

Bei dem Vergleichsvermögen handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung durch den Einsatz von Derivaten enthält. Das dementsprechende Vergleichsvermögen für den Teilfonds DWS Vorsorge Rentenfonds 7Y ist eine synthetische 7Y Anleihe Zero Coupon.

Die genaue Zusammensetzung des Vergleichsvermögens kann auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

<b>ISIN-Code</b>	LU0272368712
<b>Wertpapierkennnummer</b>	DWS004
<b>Teilfondswährung</b>	EUR
<b>Auflegungsdatum</b>	2.1.2007
<b>Erstausgabepreis</b>	103,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag)
<b>Anteilwertberechnung</b>	jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
<b>Ausgabeaufschlag</b> (vom Anteilinhaber zu tragen)	bis zu 3%
<b>Rücknahmeabschlag</b> (vom Anteilinhaber zu tragen)	0%
<b>Ertragsverwendung</b>	Thesaurierung
<b>Kostenpauschale</b> (vom Teilfonds zu tragen)	bis zu 0,75% p.a.
<b>Orderannahme</b>	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntes Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens <b>13.30 Uhr</b> an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach <b>13.30 Uhr</b> eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.
<b>Ausgabe von Anteilsbruchteilen</b>	Die Fondsanteile können auch als Anteilsbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro rata-Basis.
<b>Valuta</b>	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
<b>Laufzeitende</b>	unbefristet
<b>Taxe d'abonnement</b> (vom Teilfonds zu tragen)	0,05% p.a.
<b>Anlegerprofil</b>	renditeorientiert

## DWS VORSORGE RENTENFONDS 7Y Wertentwicklung im Überblick



Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.

Stand: 30.6.2013

## DWS VORSORGE RENTENFONDS 5Y

### Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer Rendite in Euro.

Für das Teilfondsvermögen können verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen, Partizipations- und Genusscheine, Aktien sowie Optionsscheine auf Aktien erworben werden. Dabei wird das Teilfondsvermögen zu mindestens  $\frac{2}{3}$  in auf Euro lautende Anleihen, Wandelanleihen und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren oder Anleihen mit variablem Zinssatz angelegt, die an Börsen oder an einem anderen geregelten Markt, die anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden. Die Zinsbindungsdauer (Duration) des Gesamtportfolios soll bei etwa **5 Jahren** liegen. Zur Steuerung der Duration kann der Teilfonds derivative Instrumente, insbesondere Zinsswaps, einsetzen.

Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und Wandel- und Optionsanleihen, höchstens 10% in Partizipations- und Genusscheinen, Aktien sowie Optionsscheinen angelegt werden. Derivate dürfen zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Der Teilfonds darf in Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Italienischen Republik mehr als 35% des Wertes des Teilfondsvermögens anlegen.

Der Teilfonds kann höchstens 10% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

### Risikomanagement

Für den Teilfonds wird als Methode für die Marktrisikobegrenzung der relative Value at Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

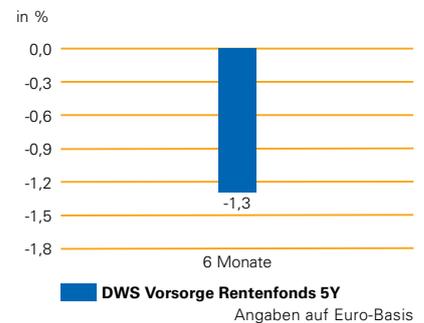
Ergänzend zu den Regelungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das Marktrisikopotenzial des Teilfonds mit Hilfe eines derivativefreien Vergleichsvermögens gemessen.

Bei dem Vergleichsvermögen handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung durch den Einsatz von Derivaten enthält. Das dementsprechende Vergleichsvermögen für den Teilfonds DWS Vorsorge Rentenfonds 5Y ist eine synthetische 5Y Anleihe Zero Coupon.

Die genaue Zusammensetzung des Vergleichsvermögens kann auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

<b>ISIN-Code</b>	LU0272369017
<b>Wertpapierkennnummer</b>	DWS005
<b>Teilfondswährung</b>	EUR
<b>Auflegungsdatum</b>	2.1.2007
<b>Erstausgabepreis</b>	103,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag)
<b>Anteilwertberechnung</b>	jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
<b>Ausgabeaufschlag</b> (vom Anteilinhaber zu tragen)	bis zu 3%
<b>Rücknahmeabschlag</b> (vom Anteilinhaber zu tragen)	0%
<b>Ertragsverwendung</b>	Thesaurierung
<b>Kostenpauschale</b> (vom Teilfonds zu tragen)	bis zu 0,75% p.a.
<b>Orderannahme</b>	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntes Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens <b>13.30 Uhr</b> an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach <b>13.30 Uhr</b> eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.
<b>Ausgabe von Anteilsbruchteilen</b>	Die Fondsanteile können auch als Anteilsbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro rata-Basis.
<b>Valuta</b>	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
<b>Laufzeitende</b>	unbefristet
<b>Taxe d'abonnement</b> (vom Teilfonds zu tragen)	0,05% p.a.
<b>Anlegerprofil</b>	renditeorientiert

## DWS VORSORGE RENTENFONDS 5Y Wertentwicklung im Überblick



Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.

Stand: 30.6.2013

## DWS VORSORGE RENTENFONDS 3Y

### Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer Rendite in Euro.

Für das Teilfondsvermögen können verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen, Partizipations- und Genusscheine, Aktien sowie Optionsscheine auf Aktien erworben werden. Dabei wird das Teilfondsvermögen zu mindestens  $\frac{2}{3}$  in auf Euro lautende Anleihen, Wandelanleihen und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren oder Anleihen mit variablem Zinssatz angelegt, die an Börsen oder an einem anderen geregelten Markt, die anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden. Die Zinsbindungsdauer (Duration) des Gesamtportfolios soll bei etwa **3 Jahren** liegen. Zur Steuerung der Duration kann der Teilfonds derivative Instrumente, insbesondere Zinsswaps, einsetzen.

Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und Wandel- und Optionsanleihen, höchstens 10% in Partizipations- und Genusscheinen, Aktien sowie Optionsscheinen angelegt werden. Derivate dürfen zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Der Teilfonds darf in Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Italienischen Republik mehr als 35% des Wertes des Teilfondsvermögens anlegen.

Der Teilfonds kann höchstens 10% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

### Risikomanagement

Für den Teilfonds wird als Methode für die Marktrisikobegrenzung der relative Value at Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

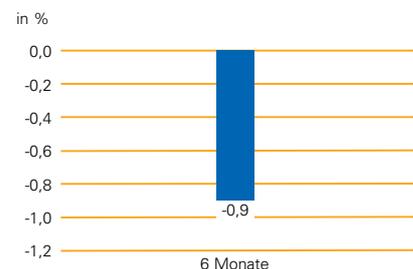
Ergänzend zu den Regelungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das Marktrisikopotenzial des Teilfonds mit Hilfe eines derivativefreien Vergleichsvermögens gemessen.

Bei dem Vergleichsvermögen handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung durch den Einsatz von Derivaten enthält. Das dementsprechende Vergleichsvermögen für den Teilfonds DWS Vorsorge Rentenfonds 3Y ist eine synthetische 3Y Anleihe Zero Coupon.

Die genaue Zusammensetzung des Vergleichsvermögens kann auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

<b>ISIN-Code</b>	LU0359921623
<b>Wertpapierkennnummer</b>	DWSOR3
<b>Teilfondswährung</b>	EUR
<b>Auflegungsdatum</b>	1.4.2009
<b>Erstzeichnungsdatum</b>	1.4.2009
<b>Erstausgabepreis</b>	103,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag)
<b>Anteilwertberechnung</b>	jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
<b>Ausgabeaufschlag</b> (vom Anteilinhaber zu tragen)	bis zu 3%
<b>Rücknahmeabschlag</b> (vom Anteilinhaber zu tragen)	0%
<b>Ertragsverwendung</b>	Thesaurierung
<b>Kostenpauschale</b> (vom Teilfonds zu tragen)	bis zu 0,7% p.a.
<b>Orderannahme</b>	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntem Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens <b>13.30 Uhr</b> an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach <b>13.30 Uhr</b> eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.
<b>Ausgabe von Anteilsbruchteilen</b>	Die Fondsanteile können auch als Anteilsbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro rata-Basis.
<b>Valuta</b>	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
<b>Laufzeitende</b>	unbefristet
<b>Taxe d'abonnement</b> (vom Teilfonds zu tragen)	0,05% p.a.
<b>Anlegerprofil</b>	renditeorientiert

## DWS VORSORGE RENTENFONDS 3Y Wertentwicklung im Überblick



**DWS Vorsorge Rentenfonds 3Y**  
Angaben auf Euro-Basis

Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages.  
Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.

Stand: 30.6.2013

## DWS VORSORGE RENTENFONDS XL DURATION

### Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer Rendite in Euro.

Für das Teilfondsvermögen können verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien sowie Optionsscheine auf Aktien erworben werden. Dabei wird das Teilfondsvermögen zu mindestens  $\frac{2}{3}$  in auf Euro lautende Anleihen, Wandelanleihen und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren oder Anleihen mit variablem Zinssatz angelegt, die an Börsen oder an einem anderen geregelten Markt, die anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden. Die Zinsbindungsdauer (Duration) des Gesamtportfolios soll, soweit im Rahmen der Marktbedingungen möglich, über 15 Jahre liegen. Zur Steuerung der Duration kann der Teilfonds derivative Instrumente, insbesondere Zinsswaps, einsetzen.

Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und Wandel- und Optionsanleihen, höchstens 10% in Partizipations- und Genussscheinen, Aktien sowie Optionsscheinen angelegt werden. Derivate dürfen zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Der Teilfonds darf in Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Italienischen Republik mehr als 35% des Wertes des Teilfondsvermögens anlegen.

Der Teilfonds kann höchstens 10% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

### Risikomanagement

Für den Teilfonds wird als Methode für die Marktrisikobegrenzung der relative Value at Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Ergänzend zu den Regelungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das Marktrisikopotenzial des Teilfonds mit Hilfe eines derivatfreien Vergleichsvermögens gemessen.

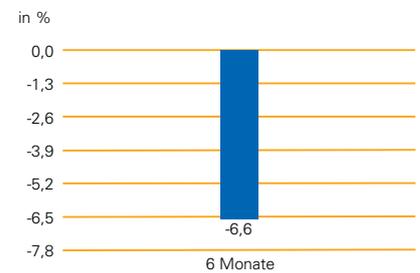
Bei dem Vergleichsvermögen handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung durch den Einsatz von Derivaten enthält. Das dementsprechende Vergleichsvermögen für den Teilfonds DWS Vorsorge Rentenfonds XL Duration ist eine synthetische 25Y Anleihe Zero Coupon.

Die genaue Zusammensetzung des Vergleichsvermögens kann auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

<b>ISIN-Code</b>	LU0414505502
<b>Wertpapierkennnummer</b>	DWS0WY
<b>Teilfondswährung</b>	EUR
<b>Auflegungsdatum</b>	31.5.2010
<b>Erstzeichnungsdatum</b>	31.5.2010
<b>Erstausgabepreis</b>	103,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag)
<b>Anteilwertberechnung</b>	jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
<b>Ausgabeaufschlag</b> (vom Anteilinhaber zu tragen)	bis zu 3%
<b>Rücknahmeabschlag</b> (vom Anteilinhaber zu tragen)	0%
<b>Ertragsverwendung</b>	Thesaurierung
<b>Kostenpauschale</b> (vom Teilfonds zu tragen)	bis zu 0,75% p.a.
<b>Orderannahme</b>	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntes Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens <b>13.30 Uhr</b> an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach <b>13.30 Uhr</b> eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.
<b>Ausgabe von Anteilsbruchteilen</b>	Die Fondsanteile können auch als Anteilsbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro rata-Basis.
<b>Valuta</b>	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
<b>Laufzeitende</b>	unbefristet
<b>Taxe d'abonnement</b> (vom Teilfonds zu tragen)	0,05% p.a.
<b>Anlegerprofil</b>	wachstumsorientiert

## DWS VORSORGE RENTENFONDS XL DURATION

### Wertentwicklung im Überblick



**DWS Vorsorge Rentenfonds XL Duration**  
Angaben auf Euro-Basis

Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages.  
Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.

Stand: 30.6.2013

Das Sondervermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung/der von dem Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **stärkeren Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

## DWS VORSORGE DACHFONDS PLUS (AB 2. MAI 2014 DWS VORSORGE PREMIUM PLUS)

### Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist die Erwirtschaftung einer Wertsteigerung in Euro.

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik kann ein breit gestreutes Portfolio mit Fokus auf Aktienfonds zum Einsatz kommen. Darüber hinaus können auch Investments in anderen Anlageklassen vorgenommen werden.

Der Teilfonds kann flexibel in verzinsliche Wertpapiere, in Aktien, in Derivate, in Geldmarktinstrumente, in liquide Mittel, in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG), die von einem Unternehmen der DWS / Deutsche Bank Gruppe oder anderen Emittenten aufgelegt wurden, sowie börsengehandelte Fonds (ETF – Exchange Traded Funds) investieren. Sofern das Teilfondsvermögen in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investiert wird, können insbesondere Fonds nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bzw. der EU-Richtlinie 2009/65/EG in der jeweiligen Fassung, Anteile an in- und ausländischen Aktienfonds, gemischten Wertpapierfonds, Wertpapierrentenfonds, Fonds, die in den Rohstoffbereich investieren, Geldmarktfonds sowie Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erworben werden.

Der Teilfonds kann diesbezüglich auch in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere investieren, die von Kooperationspartnern der DWS verwaltet, ausgegeben oder beraten werden.

Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig in eine dieser Kategorien angelegt werden.

Des Weiteren kann – ggfs. auch vollständig – das Teilfondsvermögen in Aktien, Aktienzertifikate, Wandelschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen, derivative Instrumente oder in Partizipations- und Genussscheine angelegt werden.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in alle anderen zulässigen Vermögenswerte angelegt werden.

### Risikomanagement

Für den Teilfonds wird als Methode für die Marktrisikobegrenzung der relative Value at Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

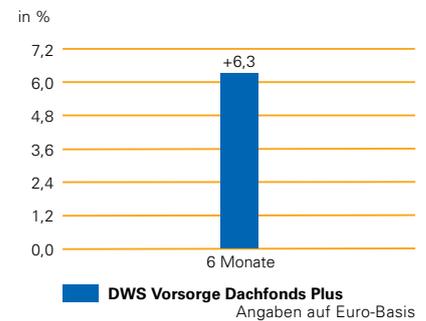
Ergänzend zu den Regelungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das Marktrisikopotenzial des Teilfonds mit Hilfe eines derivatfreien Vergleichsvermögens gemessen.

Bei dem Vergleichsvermögen handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung durch den Einsatz von Derivaten enthält. Das dementsprechende Vergleichsvermögen für den Teilfonds ist der MSCI World Net in EUR.

Die genaue Zusammensetzung des Vergleichsvermögens kann auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

<b>ISIN-Code</b>	LU0504964148
<b>Wertpapierkennnummer</b>	DWS0ZA
<b>Teilfondswährung</b>	EUR
<b>Auflegungsdatum</b>	2.5.2012
<b>Erstzeichnungsdatum</b>	2.5.2012
<b>Erstausgabepreis</b>	105,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag)
<b>Anteilwertberechnung</b>	jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
<b>Ausgabeaufschlag</b> (vom Anteilinhaber zu tragen)	bis zu 5% (ab 2.5.2014: bis zu 0,8%)
<b>Rücknahmeabschlag</b> (vom Anteilinhaber zu tragen)	0%
<b>Ertragsverwendung</b>	Thesaurierung
<b>Kostenpauschale</b> (vom Teilfonds zu tragen)	bis zu 1,5% p.a.
<b>Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage in Anteile anderer Fonds</b> (vom Teilfonds zu tragen)	3,25% p.a.
<b>Orderannahme</b>	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntes Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens <b>13.30 Uhr</b> an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach <b>13.30 Uhr</b> eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.
<b>Ausgabe von Anteilsbruchteilen</b>	Die Fondsanteile können auch als Anteilsbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro rata-Basis.

## DWS VORSORGE DACHFONDS PLUS\* Wertentwicklung im Überblick



Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.

Stand: 30.6.2013

\* Der Fonds mit Namen „DWS Vorsorge Dachfonds Plus“ wird mit Wirkung zum 2. Mai 2014 in „DWS Vorsorge Premium Plus“ umbenannt.

## DWS VORSORGE DACHFONDS PLUS (FORTSETZUNG)

<b>Valuta</b>	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
<b>Laufzeitende</b>	unbefristet
<b>Taxe d'abonnement</b> (vom Teilfonds zu tragen)	0,05% p.a.
<b>Anlegerprofil</b>	wachstumsorientiert

Das Sondervermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung/der von dem Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **stärkeren Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

### Anlage in Anteilen an Zielfonds

Wird das Teilfondsvermögen in Anteile anderer Fonds angelegt, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden durch die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen anderer Fonds dem Teilfondsvermögen keine Gebühren belastet.

Die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale für den auf Anteile an solchen verbundenen Investmentvermögen entfallenden Teil wird um die von den erworbenen Investmentvermögen berech-

nete Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Soweit der Teilfonds in Anteile an Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls zusätzliche Ausgabe- bzw. Rücknahmegebühren dem Teilfondsvermögen berechnet werden.

Die Anlage in Zielfonds kann zu Kostendoppelbelastungen führen, insbesondere zu doppelten Verwaltungsvergütungen, da sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene eines Zielfonds Gebühren anfallen.

Der Teilfonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung in be-

stimmter Höhe unterliegen. Nähere Angaben zur maximalen Verwaltungsvergütung der Zielfonds befinden sich für den jeweiligen Teilfonds in der Übersicht „Auf einen Blick“. Im Jahresbericht wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche einerseits der Teilfonds sowie andererseits die Zielfonds zu tragen haben.

## DWS VORSORGE DACHFONDS BALANCE (AB 2. MAI 2014 DWS VORSORGE PREMIUM BALANCE)

### Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist die Erwirtschaftung einer Wertsteigerung in Euro bei begrenzten Wertschwankungen.

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik kann ein breit gestreutes Portfolio aus verschiedenen Assetklassen, mit unterschiedlichen Ausrichtungen und Managementstilen zum Einsatz kommen. Hierdurch sollen die Auswirkungen von Schwankungen einzelner Märkte reduziert und die Wertentwicklung des Teilfonds stabilisiert werden.

Der Teilfonds kann flexibel in verzinsliche Wertpapiere, in Aktien, in Derivate, in Geldmarktinstrumente, in liquide Mittel, in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG), die von einem Unternehmen der DWS / Deutsche Bank Gruppe oder anderen Emittenten aufgelegt wurden, sowie börsengehandelte Fonds (ETF – Exchange Traded Funds) investieren. Sofern das Teilfondsvermögen in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investiert wird, können insbesondere Fonds nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bzw. der EU-Richtlinie 2009/65/EG in der jeweiligen Fassung, Anteile an in- und ausländischen Aktienfonds, gemischten Wertpapierfonds, Wertpapierrentenfonds, Fonds, die in den Rohstoffbereich investieren, Geldmarktfonds sowie Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erworben werden.

Der Teilfonds kann diesbezüglich auch in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere investieren, die von Kooperationspartnern der DWS verwaltet, ausgegeben oder beraten werden.

Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig in eine dieser Kategorien angelegt werden.

Des Weiteren kann – ggfs. auch vollständig – das Teilfondsvermögen in Aktien, Aktienzertifikate, Wandelschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen, derivative Instrumente oder in Partizipations- und Genusscheine angelegt werden.

Um einen Schutz vor extremen Verlusten innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes zu gewährleisten, kann der Teilfonds auch regelmäßig in derivative Instrumente anlegen, die in einem solchen Verlustfall die Wertverluste ab einer gewissen Grenze kompensieren.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in alle anderen zulässigen Vermögenswerte angelegt werden.

### Risikomanagement

Für den Teilfonds wird als Methode für die Marktrisikobegrenzung der relative Value at Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Ergänzend zu den Regelungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das Marktrisikopotenzial des Teilfonds mit Hilfe eines derivatfreien Vergleichsvermögens gemessen.

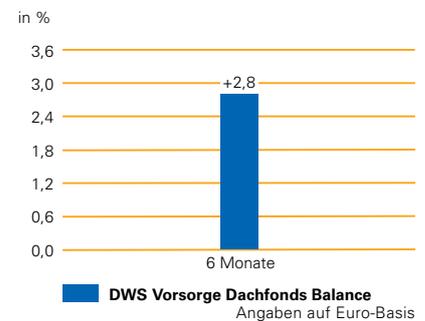
Bei dem Vergleichsvermögen handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung durch den Einsatz von Derivaten enthält. Das dementsprechende Vergleichsvermögen für den Teilfonds ist der 50% JPM Global Govt. Bond Index, 50% MSCI World.

Die genaue Zusammensetzung des Vergleichsvermögens kann auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

<b>ISIN-Code</b>	LU0504964221
<b>Wertpapierkennnummer</b>	DWS0ZB
<b>Teilfondswährung</b>	EUR
<b>Auflegungsdatum</b>	2.5.2012
<b>Erstzeichnungsdatum</b>	2.5.2012
<b>Erstausgabepreis</b>	105,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag)
<b>Anteilwertberechnung</b>	jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
<b>Ausgabeaufschlag</b> (vom Anteilinhaber zu tragen)	bis zu 5% (ab 2.5.2014: bis zu 0,8%)
<b>Rücknahmeabschlag</b> (vom Anteilinhaber zu tragen)	0%
<b>Ertragsverwendung</b>	Thesaurierung
<b>Kostenpauschale</b> (vom Teilfonds zu tragen)	bis zu 1,15% p.a.
<b>Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage in Anteile anderer Fonds</b> (vom Teilfonds zu tragen)	3,25% p.a.
<b>Orderannahme</b>	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntes Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens <b>13.30 Uhr</b> an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach <b>13.30 Uhr</b> eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.
<b>Ausgabe von Anteilsbruchteilen</b>	Die Fondsanteile können auch als Anteilsbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro rata-Basis.

## DWS VORSORGE DACHFONDS BALANCE\*

### Wertentwicklung im Überblick



Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages.  
Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.  
Stand: 30.6.2013

\* Der Fonds mit Namen „DWS Vorsorge Dachfonds Balance“ wird mit Wirkung zum 2. Mai 2014 in „DWS Vorsorge Premium Balance“ umbenannt.

## DWS VORSORGE DACHFONDS BALANCE (FORTSETZUNG)

<b>Valuta</b>	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
<b>Laufzeitende</b>	unbefristet
<b>Taxe d'abonnement</b> (vom Teilfonds zu tragen)	0,05% p.a.
<b>Anlegerprofil</b>	wachstumsorientiert

Das Sondervermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung/der von dem Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h. die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **stärkeren Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

### Anlage in Anteilen an Zielfonds

Wird das Teilfondsvermögen in Anteile anderer Fonds angelegt, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden durch die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen anderer Fonds dem Teilfondsvermögen keine Gebühren belastet.

Die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale für den auf Anteile an solchen verbundenen Investmentvermögen entfallenden Teil wird um die von den erworbenen Investmentvermögen berech-

nete Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Soweit der Teilfonds in Anteile an Zielfonds angelegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls zusätzliche Ausgabe- bzw. Rücknahmegebühren dem Teilfondsvermögen berechnet werden.

Die Anlage in Zielfonds kann zu Kostendoppelbelastungen führen, insbesondere zu doppelten Verwaltungsvergütungen, da sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene eines Zielfonds Gebühren anfallen.

Der Teilfonds wird dabei nicht in Zielfonds angelegt, die einer Verwaltungsvergütung in be-

stimmter Höhe unterliegen. Nähere Angaben zur maximalen Verwaltungsvergütung der Zielfonds befinden sich für den jeweiligen Teilfonds in der Übersicht „Auf einen Blick“. Im Jahresbericht wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche einerseits der Teilfonds sowie andererseits die Zielfonds zu tragen haben.

## DWS VORSORGE DACHFONDS BALANCE PLUS (AB 2. MAI 2014 DWS VORSORGE PREMIUM BALANCE PLUS)

### Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist die Erwirtschaftung einer Wertsteigerung in Euro bei begrenzten Wertschwankungen.

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik kann ein breit gestreutes Portfolio aus verschiedenen Assetklassen, mit unterschiedlichen Ausrichtungen und Managementstilen zum Einsatz kommen. Hierdurch sollen die Auswirkungen von Schwankungen einzelner Märkte reduziert und die Wertentwicklung des Teilfonds stabilisiert werden.

Der Teilfonds kann flexibel in verzinsliche Wertpapiere, in Aktien, in Derivate, in Geldmarktinstrumente, in liquide Mittel, in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG), die von einem Unternehmen der DWS / Deutsche Bank Gruppe oder anderen Emittenten aufgelegt wurden, sowie börsengehandelte Fonds (ETF – Exchange Traded Funds) investieren.

Sofern das Teilfondsvermögen in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investiert wird, können insbesondere Fonds nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bzw. der EU-Richtlinie 2009/65/EG in der jeweiligen Fassung, Anteile an in- und ausländischen Aktienfonds, gemischten Wertpapierfonds, Wertpapierrentenfonds, Fonds, die in den Rohstoffbereich investieren, Geldmarktfonds sowie Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erworben werden. Der Teilfonds kann diesbezüglich auch in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere investieren, die von Kooperationspartnern der DWS verwaltet, ausgegeben oder beraten werden. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig in eine dieser Kategorien angelegt werden.

Des Weiteren kann – ggfs. auch vollständig – das Teilfondsvermögen in Aktien, Aktienzertifikate, Wandelschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen, derivative Instrumente oder in Partizipations- und Genußscheine angelegt werden.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in alle anderen zulässigen Vermögenswerte angelegt werden.

### Risikomanagement

Für den Teilfonds wird als Methode für die Marktrisikobegrenzung der relative Value at Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

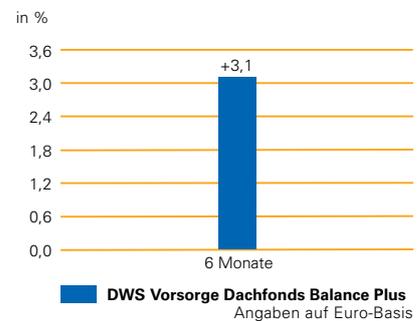
Ergänzend zu den Regelungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das Marktrisikopotenzial des Teilfonds mit Hilfe eines derivatfreien Vergleichsvermögens gemessen.

Bei dem Vergleichsvermögen handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung durch den Einsatz von Derivaten enthält. Das dementsprechende Vergleichsvermögen für den Teilfonds ist der 50% JPM Global Govt. Bond Index, 50% MSCI World.

Die genaue Zusammensetzung des Vergleichsvermögens kann auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

<b>ISIN-Code</b>	LU0504964494
<b>Wertpapierkennnummer</b>	DWS0ZC
<b>Teilfondswährung</b>	EUR
<b>Auflegungsdatum</b>	2.5.2012
<b>Erstzeichnungsdatum</b>	2.5.2012
<b>Erstausgabepreis</b>	105,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag)
<b>Anteilwertberechnung</b>	jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
<b>Ausgabeaufschlag</b> (vom Anteilinhaber zu tragen)	bis zu 5% (ab 2.5.2014: bis zu 0,8%)
<b>Rücknahmeabschlag</b> (vom Anteilinhaber zu tragen)	0%
<b>Ertragsverwendung</b>	Thesaurierung
<b>Kostenpauschale</b> (vom Teilfonds zu tragen)	bis zu 1,15% p.a.
<b>Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage in Anteile anderer Fonds</b> (vom Teilfonds zu tragen)	3,25% p.a.
<b>Orderannahme</b>	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntes Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens <b>13.30 Uhr</b> an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach <b>13.30 Uhr</b> eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.
<b>Ausgabe von Anteilsbruchteilen</b>	Die Fondsanteile können auch als Anteilsbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro rata-Basis.

## DWS VORSORGE DACHFONDS BALANCE PLUS\* Wertentwicklung im Überblick



Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages.  
Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.  
Stand: 30.6.2013

\* Der Fonds mit Namen „DWS Vorsorge Dachfonds Balance Plus“ wird mit Wirkung zum 2. Mai 2014 in „DWS Vorsorge Premium Balance Plus“ umbenannt.

## DWS VORSORGE DACHFONDS BALANCE PLUS (FORTSETZUNG)

<b>Valuta</b>	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
<b>Laufzeitende</b>	unbefristet
<b>Taxe d'abonnement</b> (vom Teilfonds zu tragen)	0,05% p.a.
<b>Anlegerprofil</b>	wachstumsorientiert

Das Sondervermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung/der von dem Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **stärkeren Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

### Anlage in Anteilen an Zielfonds

Wird das Teilfondsvermögen in Anteile anderer Fonds angelegt, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden durch die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen anderer Fonds dem Teilfondsvermögen keine Gebühren belastet.

Die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale für den auf Anteile an solchen verbundenen Investmentvermögen entfallenden Teil wird um die von den erworbenen Investmentvermögen berech-

nete Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Soweit der Teilfonds in Anteile an Zielfonds angelegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls zusätzliche Ausgabe- bzw. Rücknahmegebühren dem Teilfondsvermögen berechnet werden.

Die Anlage in Zielfonds kann zu Kostendoppelbelastungen führen, insbesondere zu doppelten Verwaltungsvergütungen, da sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene eines Zielfonds Gebühren anfallen.

Der Teilfonds wird dabei nicht in Zielfonds angelegt, die einer Verwaltungsvergütung in be-

stimmter Höhe unterliegen. Nähere Angaben zur maximalen Verwaltungsvergütung der Zielfonds befinden sich für den jeweiligen Teilfonds in der Übersicht „Auf einen Blick“. Im Jahresbericht wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche einerseits der Teilfonds sowie andererseits die Zielfonds zu tragen haben.

## DWS VORSORGE RENTENFONDS 1Y

### Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer Rendite in Euro.

Für das Teilfondsvermögen können verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen, Partizipations- und Genusscheine, Aktien sowie Optionsscheine auf Aktien erworben werden. Dabei wird das Teilfondsvermögen zu mindestens  $\frac{2}{3}$  in auf Euro lautende Anleihen, Wandelanleihen und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren oder Anleihen mit variablem Zinssatz angelegt, die an Börsen oder an einem anderen geregelten Markt, die anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden. Die Zinsbindungsdauer (Duration) des Gesamtportfolios soll bei etwa 1 Jahr liegen. Zur Steuerung der Duration kann der Teilfonds derivative Instrumente, insbesondere Zinsswaps, einsetzen.

Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und Wandel- und Optionsanleihen, höchstens 10% in Partizipations- und Genusscheinen, Aktien sowie Optionsscheinen angelegt werden. Derivate dürfen zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Der Teilfonds darf in Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik mehr als 35% des Wertes des Teilfondsvermögens anlegen.

Der Teilfonds kann höchstens 10% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

### Risikomanagement

Für den Teilfonds wird als Methode für die Marktrisikobegrenzung der relative Value at Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

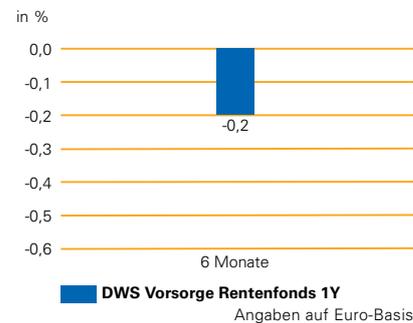
Ergänzend zu den Regelungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das Marktrisikopotenzial des Teilfonds mit Hilfe eines derivatfreien Vergleichsvermögens gemessen.

Bei dem Vergleichsvermögen handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung durch den Einsatz von Derivaten enthält. Das dementsprechende Vergleichsvermögen für den Teilfonds DWS Vorsorge Rentenfonds 1Y ist eine synthetische 1Y Anleihe Zero Coupon.

Die genaue Zusammensetzung des Vergleichsvermögens kann auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

<b>ISIN-Code</b>	LU0659576127
<b>Wertpapierkennnummer</b>	DWS04A
<b>Teilfondswährung</b>	EUR
<b>Erstzeichnungsdatum</b>	1.12.2011
<b>Auflegungsdatum</b>	1.12.2011
<b>Erstausgabepreis</b>	103,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag)
<b>Anteilwertberechnung</b>	jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
<b>Ausgabeaufschlag</b> (vom Anteilinhaber zu tragen)	bis zu 3%
<b>Rücknahmeabschlag</b> (vom Anteilinhaber zu tragen)	0%
<b>Ertragsverwendung</b>	Thesaurierung
<b>Kostenpauschale</b> (vom Teilfonds zu tragen)	bis zu 0,6% p.a.
<b>Orderannahme</b>	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntes Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens <b>13.30 Uhr</b> an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach <b>13.30 Uhr</b> eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.
<b>Ausgabe von Anteilsbruchteilen</b>	Die Fondsanteile können auch als Anteilsbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Anteilbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro rata-Basis.
<b>Valuta</b>	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
<b>Laufzeitende</b>	unbefristet
<b>Taxe d'abonnement</b> (vom Teilfonds zu tragen)	0,05% p.a.
<b>Anlegerprofil</b>	renditeorientiert

## DWS VORSORGE RENTENFONDS 1Y Wertentwicklung im Überblick



Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.

Stand: 30.6.2013

# B. Verwaltungsreglement – Allgemeiner Teil

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und der Anteilhaber hinsichtlich des Fonds bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement.

## Artikel 1 Der Fonds

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen (fonds commun de placement), das aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“) besteht und für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anteilhaber“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Die Anteilhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden grundsätzlich von der Depotbank verwahrt.
2. Die gegenseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilhaber und der Verwaltungsgesellschaft sowie der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie Änderungen desselben bei der Kanzlei des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt wurde und dessen Hinterlegungsvermerk im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, („Mémorial“) veröffentlicht ist. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten Änderungen desselben an.

## Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die DWS Investment S.A., eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Luxemburg nach Luxemburger Recht. Sie wurde am 15. April 1987 gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellte der Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Geschäftsführung betrauen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich insbesondere auf Kauf, Verkauf, Zeichnung, Umtausch und Annahme von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten sowie auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle und auf eigene Kosten einen Fondsmanager hinzuziehen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater sowie einen beratenden Anlageausschuss hinzuziehen.

## Artikel 3 Die Depotbank

1. Die Verwaltungsgesellschaft ernennt die Depotbank. Die Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach dem Gesetz vom

17. Dezember 2010, diesem Verwaltungsreglement und dem Depotbankvertrag. Sie ist insbesondere mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Sie handelt im Interesse der Anteilhaber.

2. Die Depotbank verwahrt alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds in separaten Konten und Depots, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung Wertpapiere und Vermögenswerte des Fonds bei anderen Banken oder bei Wertpapiersammelstellen in Verwahrung geben.
3. Die Depotbank sowie die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Eine solche Kündigung wird wirksam, wenn die Verwaltungsgesellschaft mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank bestellt und diese die Pflichten und Funktionen als Depotbank übernimmt; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten und Funktionen als Depotbank vollumfänglich nachkommen.
4. Die Depotbank ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement oder dem Verkaufsprospekt widersprechen.

## Artikel 4 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

### A. Anlagen

- a) Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden.
- b) Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden.
- c) Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die an einer Börse eines Staates, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zum Handel zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt ist, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und vorwiegend in Europa, Asien, Amerika oder Afrika liegt.
- d) Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen anlegen, sofern
  - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt beantragt ist, der anerkannt ist,

für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, vorwiegend in Europa, Asien, Amerika oder Afrika liegt; und

- die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Emission erlangt wird.
- e) Der Fonds kann in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der EU-Richtlinie 2009/65/EG und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der EU-Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat anlegen, sofern
    - diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, die Schweiz, Japan, Hongkong und Kanada) und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
    - das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dem Schutzniveau der Anteilseigner eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
    - die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
    - der Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder der andere Organismus für gemeinsame Anlagen, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf.
  - f) Der Fonds kann in Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht Mitglied-

staat der Europäischen Union ist, – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, anlegen.

g) Der Fonds kann in abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) anlegen, einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter a), b) und c) bezeichneten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, die im Rahmen der Anlagepolitik liegen;
- die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier zugelassen wurden; und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h) Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, anlegen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert; oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das

Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten vorstehenden Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien zur Liquiditätssicherung verfügt.

**i) Der Fonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern das Fondsvermögen in Wertpapiere investiert, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.**

j) Der Fonds darf nicht in Edelmetalle oder Zertifikate über diese anlegen.

## B. Anlagegrenzen

- a) Höchstens 10% des Netto-Fondsvermögens dürfen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden.
- b) Höchstens 20% des Netto-Fondsvermögens dürfen in Einlagen ein und derselben Einrichtung angelegt werden.
- c) Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten sowie bei Geschäften mit OTC-Derivaten, die im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Portfolios getätigt werden, darf 10% des

Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Absatz A. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Netto-Fondsvermögens.

d) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen der Fonds jeweils mehr als 5% seines Netto-Fondsvermögens anlegt, darf 40% des Wertes des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen der Absätze B. a), b) und c) darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Netto-Fondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung; und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.

e) Die in Absatz B. a) genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 35% und die in Absatz B. d) genannte Grenze entfällt, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente

- von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften; oder
- von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist; oder
- von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

f) Die in Absatz B. a) genannte Obergrenze erhöht sich von 10% auf 25% und die in Absatz B. d) genannte Grenze entfällt, wenn Schuldverschreibungen

- von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt; und
- die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken; und

- die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Wird der Fonds in mehr als 5% in diese Art von Schuldverschreibungen angelegt, die von einem und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

- g) Die in den Absätzen B. a), b), c), d), e) und f) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben grundsätzlich 35% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Der Fonds kann bis zu 20% in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der EG-Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

- h) Der Fonds kann höchstens 10% seines Netto-Fondsvermögens in anderen als den in Absatz A. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- i) Soweit für einen Teilfonds nicht anders bestimmt, kann der Fonds höchstens 10% seines Netto-Fondsvermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlage im Sinne von Abschnitt A. e) anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

- j) Sofern die Zulassung an einem der unter Absatz A. a), b) oder c) genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.
- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für keine von ihr verwalteten Investmentfonds, die unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bzw. der EU-Richtlinie 2009/65/EG

fallen, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.

Der Fonds kann höchstens

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben Fonds;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- l) Die in Buchstabe k) genannten Anlagegrenzen werden nicht angewandt auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
  - von einem Staat außerhalb der Europäischen Union begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
  - auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
  - Aktien, die der Fonds in Wertpapieren an dem Kapital einer Gesellschaft eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, in ihrer Anlagepolitik die in Absatz B. a), b), c), d), e), f) und g), l) sowie k) festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung dieser Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlage sinngemäß Anwendung;

- Aktien, die von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder Investmentgesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

- m) Unbeschadet der in Absatz B. k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagepolitik ist, einen bestimmten Index bzw. einen Index unter Einsatz eines Hebels nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die hier festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- n) Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamt-Nettowert des Fonds nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der Fonds kann als Teil der Anlagestrategie innerhalb der Grenzen des Absatzes B. g) in Derivate anlegen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Absatzes B. a), b), c), d), e) und f) nicht überschreitet.

Legt der Fonds in indexbasierte Derivate an, werden diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen gemäß Absatz B. a), b), c), d), e) und f) berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Anlagegrenzen mitberücksichtigt werden.

- o) Der Fonds kann daneben bis zu 49% in flüssige Mittel anlegen. In besonderen Ausnahmefällen ist es gestattet, vorübergehend auch über 49% flüssige Mittel zu

halten, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

### C. Ausnahme zu Anlagegrenzen

- a) Der Fonds muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die im Fondsvermögen enthalten sind, nicht einhalten.
- b) Der Fonds kann von den festgelegten Anlagegrenzen unter Beachtung der Einhaltung der Grundsätze der Risikostreuung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten seit Zulassung abweichen.

### D. Kredite

Kredite dürfen weder durch die Verwaltungsgesellschaft noch den Verwahrer für Rechnung des Fonds aufgenommen werden. Der Fonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

Abweichend vom vorstehenden Absatz kann der Fonds Kredite von bis zu 10% des Fondsvermögens aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwahrer dürfen für Rechnung des Fonds Kredite gewähren oder für Dritte als Bürgen eintreten.

Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

### E. Leerverkäufe

Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Absatz A. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen weder von Verwaltungsgesellschaften noch von Verwahrern, die für Rechnung von Investmentfonds handeln, getätigt werden.

### F. Belastung

Das Fondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse, an einem geregelten Markt oder aufgrund vertraglicher oder sonstiger Bedingungen oder Auflagen gefordert wird.

### Artikel 5 Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils lautet auf die für den Fonds festgelegte Währung („Fondswährung“). Er wird für den Fonds an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main („Bewertungstag“) berechnet, sofern im Besonderen Teil keine andere Bestimmung getroffen wurde.

Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.
  - b) Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen organisierten Wertpapiermarkt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für einen marktgerechten Kurs hält.
  - c) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
  - d) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
  - e) Alle nicht auf die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Fondswährung umgerechnet.
  - f) Die Preisfestlegung der Derivate, die der Fonds einsetzt, wird in üblicher vom Wirtschaftsprüfer nachvollziehbarer Weise erfolgen und unterliegt einer systematischen Überprüfung. Die für die Preisfestlegung der Derivate bestimmten Kriterien bleiben dabei jeweils über die Laufzeit der einzelnen Derivate beständig.
  - g) Credit Default Swaps werden unter Bezug auf standardisierte Marktkonventionen mit dem aktuellen Wert ihrer zukünftigen Kapitalflüsse bewertet, wobei die Kapitalflüsse um das Ausfallrisiko bereinigt werden. Zinsswaps erhalten eine Bewertung nach ihrem Marktwert, der unter Bezug auf die jeweilige Zinskurve festgelegt wird. Sonstige Swaps werden mit dem angemessenen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten und von dem Wirtschaftsprüfer des Fonds anerkannten Verfahren festgelegt wird.
  - h) Die in dem Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und verfügbaren Rücknahmepreis bewertet.
2. Für den Fonds wird ein Ertragsausgleichskonto geführt.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstags bestimmen, an dem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge für den Fonds.

### Artikel 6 Einstellung der Berechnung des Anteilwerts

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwerts zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden geregelten Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen.

Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Den Anlegern wird nach der Wiederaufnahme der dann gültige Rücknahmepreis gezahlt.

Die Einstellung der Berechnung des Anteilwerts wird in einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht.

### Artikel 7 Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

1. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte. Die Fondsanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht, es sei denn, es ist im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements etwas anderes geregelt.
2. Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei jeder Zahlstelle.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint.

### Artikel 8 Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungs-

antrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anteilhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Fonds oder der Anteilhaber erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.

- Die Einstellung der Ausgabe von Anteilen wird in einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht, und gegebenenfalls in den Vertriebsländern.

#### **Artikel 9 Beschränkungen der Rücknahme von Anteilen**

- Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen einzustellen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und die Einstellung im Interesse der Anteilhaber gerechtfertigt ist.
- Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden.
- Die Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisarechtliche Vorschriften oder andere von der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
- Die Einstellung der Rücknahme von Anteilen wird in einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht, und gegebenenfalls in den Vertriebsländern.

#### **Artikel 10 Abschlussprüfung**

Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

#### **Artikel 11 Verwendung der Erträge**

- Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet, ob eine Ausschüttung oder Thesaurierung erfolgt. Im Falle der Ausschüttung bestimmt die Verwaltungsgesellschaft zudem, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung stattfindet. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kapitalgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Werterhöhungen sowie Kapitalgewinne aus den Vorjahren und sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen nicht unter die Mindestsumme gemäß Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sinkt. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können in bar ausgezahlt oder gutgeschrieben werden.

Erträge, die innerhalb der in Artikel 16 festgelegten Fristen nicht abgefordert wurden, verfallen zugunsten des Fonds.

- Die Verwaltungsgesellschaft kann Zwischenausschüttungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen für den Fonds beschließen.

#### **Artikel 12 Änderungen des Verwaltungsreglements**

- Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank das Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.
- Änderungen des Verwaltungsreglements werden hinterlegt und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich nach Hinterlegung in Kraft.

#### **Artikel 13 Veröffentlichungen**

- Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft und jeder Zahlstelle erfragt werden. Darüber hinaus werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (z.B. Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen, etc.) veröffentlicht.
- Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
- Verkaufsprospekt, Wesentliche Anlegerinformationen und Verwaltungsreglement sowie Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

#### **Artikel 14 Auflösung des Fonds**

- Die Dauer des Fonds ist im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements festgelegt.
- Unbeschadet der Regelung unter Ziffer 1 kann der Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements nichts anderes bestimmt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Auflösung des Fonds beschließen, sofern diese unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber, zum Schutz der Interessen der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anlagepolitik notwendig oder angebracht erscheint.
- Eine Auflösung des Fonds erfolgt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zwingend.
- Die Auflösung des Fonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung, und den Regelungen des Vertriebslandes veröffentlicht.
- Bei Auflösung des Fonds wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von

Anteilen ist bis kurz vor dem Liquidationstag möglich, wobei gewährleistet wird, dass etwaige Auflösungskosten berücksichtigt werden und somit von allen Anteilhabern getragen werden, die sich zum Zeitpunkt der Wirkung des Auflösungsbeschlusses im Fonds befunden haben.

- Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der Caisse des Signations in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.
- Die Anteilhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

#### **Artikel 15 Fusion**

- Der Fonds bzw. jeder seiner Teilfonds können von der Verwaltungsgesellschaft in einen anderen Fonds oder Teilfonds eingebracht werden (Fusion). Die Verwaltungsgesellschaft kann hierzu entscheiden, die Vermögenswerte des Fonds bzw. eines Teilfonds im Einklang mit Kapitel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 auf einen anderen innerhalb des Fonds bestehenden Teilfonds zu übertragen oder in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG in der jeweiligen Fassung oder einen anderen Teilfonds innerhalb eines solchen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen („Neuer Teilfonds“) einzubringen und die Anteile neu zu bestimmen.
- Die Fusion wird in einer Luxemburger Tageszeitung und entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes veröffentlicht.
- Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Einzelfall vollzieht sich die Durchführung der Fusion wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Abweichend zu der Fondsauflösung (Artikel 14) erhalten die Anleger des einbringenden Fonds oder Teilfonds Anteile des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.
- Eine Entscheidung zur Fusion wird im Einklang mit den Bestimmungen des Kapitel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 veröffentlicht, um den Anteilhabern wenigstens während der Dauer eines Monats zu ermöglichen, die Rücknahme oder den Umtausch

ihrer Anteile ohne Kostenbelastung zu beantragen, mit Ausnahme der von der Verwaltungsgesellschaft zurückbehaltenen Beträge zur Deckung von Kosten im Zusammenhang mit Desinvestitionen.

5. Die Durchführung der Fusion wird von Wirtschaftsprüfern des Fonds kontrolliert.

#### **Artikel 16 Verjährung und Vorlegungsfrist**

1. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 14 Absatz 6 enthaltene Regelung.
2. Die Vorlegungsfrist für Ertragscheine beträgt fünf Jahre.

#### **Artikel 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache**

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt Luxemburger Recht. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern und der Verwaltungsgesellschaft. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.
2. Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

# Verwaltungsreglement – Besonderer Teil

Der Fonds DWS Vorsorge ist ein sogenannter Umbrellafonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinschaftliche Anlagen. Dem Anleger können nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ein oder mehrere Teilfonds angeboten werden. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Umbrellafonds. Jeder Anteilinhaber ist über den Teilfonds am Fonds beteiligt.

Bezüglich der Rechtsbeziehungen der Anteilinhaber untereinander wird jeder Teilfonds als gesonderte Einheit behandelt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für die Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Die im Allgemeinen Teil des Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagebeschränkungen gelten für jeden Teilfonds gesondert, jedoch sind die Anlagegrenzen in Artikel 4 Absatz B. k) Satz 2 auf den Fonds in seiner Gesamtheit anzuwenden. Es können jederzeit weitere Teilfonds aufgelegt und/oder ein oder mehrere bestehende Teilfonds aufgelöst oder zusammengelegt werden. Insofern wird eine entsprechende Anpassung der Verkaufsunterlagen erfolgen.

Für die einzelnen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verwaltungsreglement – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

## Risikomanagement

Im Rahmen des Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht den Fonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung 10-04 der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) und den von Zeit zu Zeit erlassenen Luxemburger oder europäischen Richtlinien, insbesondere des CSSF-Rundschreibens 11-512 vom 30. Mai 2011 und der „Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS“ des Committee of European Securities Regulators (CESR/10-788). Dabei stellt die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds sicher, dass das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko gemäß Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreitet und dass somit das Marktrisiko jedes Teilfonds insgesamt 200% des Marktrisikos des derivatfreien Vergleichsvermögens nicht übersteigt.

Der für den jeweiligen Teilfonds angewandte Risikomanagement-Ansatz ist im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Auf einen Blick“ für jeden Teilfonds angegeben.

Grundsätzlich strebt die Verwaltungsgesellschaft an, dass der Investitionsgrad des jeweiligen Teilfondsvermögens durch den Einsatz von Derivaten nicht um mehr als das Zweifache des Wertes des Fondsvermögens gesteigert wird (im Folgenden „Hebelwirkung“), sofern nicht im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Auf einen Blick“ für einen Teilfonds etwas anderes geregelt ist. Allerdings schwankt diese Hebelwirkung abhängig von den Marktbedingungen und/oder Positionsveränderungen (u.a. zur Absicherung gegen unvorteilhafte Marktbewegungen), so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Zusätzlich dazu besteht die Möglichkeit für den Fonds, 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens zu entleihen, sofern es sich um temporäre Kreditaufnahmen handelt und diese Kreditaufnahmen nicht Anlagezwecken dienen.

Ein entsprechend erhöhtes Gesamtengagement kann die Chancen wie auch die Risiken einer Anlage signifikant erhöhen (vgl. insbesondere Risikohinweise im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften“).

## Artikel 18 Anlagepolitik

Das Fondsvermögen DWS Vorsorge wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung nach den im Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds festgelegten anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der in Artikel 4 des Verwaltungsreglements festgelegten allgemeinen Richtlinien für die Anlagepolitik angelegt.

Die einzelnen Teilfonds können sich insbesondere hinsichtlich ihres Anlageziels und ihrer Anlagepolitik, hinsichtlich ihrer Laufzeit (befristet oder unbefristet) sowie hinsichtlich der Währung, in welcher sie aufgelegt sind, unterscheiden.

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds. Sie ist umfassend für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik verantwortlich.

## Artikel 19 Anlagegrenzen

Sofern ein Teilfonds nach seiner Anlagepolitik mehr als 10% in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 4 Absatz A. e) investieren kann, gilt in Abweichung von Artikel 4 Absatz B. i) des Verwaltungsreglements – Allgemeiner Teil Folgendes:

Das jeweilige Teilfondsvermögen kann Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 4 Absatz A. e) erwerben, wenn nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen angelegt werden.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Fonds findet im Hinblick auf Dritte Anwendung.

Anlagen in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren dürfen insgesamt 30% des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.

Bei Anlagen in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Artikel 4 Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

## Artikel 20 Fonds- und Teilfondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Verwendung der Erträge, Anteilsbruchteile

1. Die Währung des Fonds ist der Euro.
2. Für die einzelnen Teilfonds erfolgt die Anteilwertberechnung sowie Berechnung und Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise in der Währung, in welcher der jeweilige Teilfonds aufgelegt wird. Die Währung des jeweiligen Teilfonds ergibt sich aus der Übersicht „Auf einen Blick“ im Verkaufsprospekt.
3. Ausgabepreis ist der Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlags zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft. Die Höhe des Ausgabeaufschlags des jeweiligen Teilfonds ergibt sich aus der Übersicht „Auf einen Blick“ im Verkaufsprospekt. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Es können Anteilsbruchteile ausgeben werden. Sofern Anteilsbruchteile ausgegeben werden, enthält die Übersicht „Auf einen Blick“ konkrete Angaben, mit wie vielen Dezimalzahlen eine Ausgabe von Bruchteilen erfolgt. Anteilsbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro rata-Basis.
4. Rücknahmepreis ist der Anteilwert abzüglich eines Rücknahmeaufschlags von bis zu 2,5% des Anteilwerts zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft. Die Angabe, ob und in welcher Höhe für den jeweiligen Teilfonds ein Rücknahmeaufschlag erhoben wird, ist in der Übersicht „Auf einen Blick“ im Verkaufsprospekt aufgeführt. Der Rücknahmepreis kann sich außerdem um Gebühren oder andere Belastungen reduzieren, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
5. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für jeden Teilfonds, ob eine Thesaurierung oder Ausschüttung der Erträge erfolgt. Weitere Angaben befinden sich für den jeweiligen Teilfonds in der Übersicht „Auf einen Blick“ im Verkaufsprospekt.

## Artikel 21 Kosten

Der jeweilige Teilfonds zahlt eine Kostenpauschale von bis zu 1,5% p.a. auf das Netto-Teilfondsvermögen auf Basis des am Bewertungstag

ermittelten Netto-Inventarwerts. Die Höhe der Kostenpauschale für den jeweiligen Teilfonds ergibt sich aus der Übersicht „Auf einen Blick“ im Verkaufsprospekt. Aus dieser Vergütung werden insbesondere Verwaltung, Fondsmanagement, Vertrieb und Depotbank bezahlt. Die Kostenpauschale wird dem jeweiligen Teilfonds in der Regel am Monatsende entnommen. Neben der Kostenpauschale können die folgenden Aufwendungen dem Teilfonds belastet werden:

- sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Fonds und den Fonds selbst erhoben werden (insbesondere die *taxe d'abonnement*), sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- außerordentliche Kosten (z. B. Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen der Verwaltungsrat und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen;
- Kosten für die Information der Anleger des Fonds mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen und bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung oder bei Anlagegrenzverletzungen.
- Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln.

Erträge, welche sich aus der Nutzung von Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften ergeben, sollen grundsätzlich – abzüglich direkter bzw. indirekter operationeller Kosten – dem Fondsvermögen zufließen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung solcher Geschäfte eine Gebühr zu erheben. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften (einschließlich von synthetischen Wertpapierleihgeschäften) und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 50% der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen (z.B. an die Depotbank zu zahlende Transaktionskosten sowie Kosten für die Nutzung von speziellen Informationssystemen zur Sicherstellung von „Best Execution“) trägt die Verwaltungsgesellschaft.

Bezüglich der Handelstätigkeit für den Investmentfonds ist die Verwaltungsgesellschaft zur Nutzung von geldwerten Vorteilen berechtigt, die von Brokern und Händlern angeboten und von der Verwaltungsgesellschaft für Anlageentscheidungen im Interesse der Anteilinhaber genutzt werden. Zu diesen Leistungen gehören direkte Dienstleistungen, die die Broker und Händler selbst anbieten,

wie etwa Research und Finanzanalysen, sowie indirekte Dienstleistungen, wie beispielsweise die Markt- und Kursinformationssysteme.

#### **Artikel 22    Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Fonds und der Teilfonds endet jedes Jahr am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2007.

#### **Artikel 23    Dauer des Fonds und Teilfonds**

Die Laufzeit des Fonds ist unbefristet. Teilfonds können auch auf bestimmte Zeit errichtet werden. Angaben zur Laufzeit des jeweiligen Teilfonds ergeben sich aus der Übersicht „Auf einen Blick“ im Verkaufsprospekt.

#### **Artikel 24    Depotbank**

Depotbank ist die State Street Bank Luxembourg S.A., Luxemburg.







DWS Investment S.A.  
2, Boulevard Konrad Adenauer  
L-1115 Luxemburg  
Telefon: 00 352 4 21 01-1  
Telefax: 00 352 4 21 01-900  
www.dws.lu

